

Das alte Testament hat auch dem Platon für mehrere seiner Sätze als Quelle gedient (c. 59—60).

Kultus und Gemeindeleben der Christen (c. 61—67):

Spendung der Taufe (c. 61). Auch sie wurde von den Dämonen nachgeäfft, wie auch das Ausziehen der Schuhe des Moses am Berge Horeb (c. 62); ebenso geht das Aufstellen des Korebildes an Wasserquellen auf die ersten Verse der Genesis zurück (c. 64). In c. 63 wird ein Exkurs eingeschoben zum Beweise, daß die Theophanien des alten Testaments nicht vom Schöpfergott, sondern vom Logos ausgingen.

Einführung der Getauften gleich nach der Taufe in die Abendmahlsfeier der Gemeinde (c. 65); Wesen und Bedeutung dieser Feier (c. 66). Gemeindeleben der Christen, besonders ihr Zusammenhalten und ihr Sonntagsgottesdienst (c. 67).

D. S c h l u ß.

3.

Die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im katholischen Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Dargestellt auf Grund der kirchlichen Gesetze
von Prof. Dr. Sägmüller.

I. Wenn im folgenden die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im katholischen Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auf Grund der kirchlichen Verordnungen hierüber geschildert werden soll, so ist vor allem der Begriff der Kirchenbücher näher zu präzisieren. Im weiteren Sinne versteht man unter „Kirchenbücher“ alle Bücher bei einer Kirche, welche irgend einem kirchlichen Zwecke dienen, so vor allem

die liturgischen. Im engeren Sinne aber werden darunter begriffen die regelmäßigen Verzeichnisse der wichtigsten kirchlichen Handlungen, welche an einzelnen Mitgliedern der Kirche durch die hiezu berechtigten Geistlichen verrichtet worden sind ¹⁾. In diesem Sinne ist das Wort im folgenden gemeint. Da aber im wesentlichen nur der Pfarrer zur Vornahme und Aufzeichnung der wichtigeren kirchlichen Akte innerhalb der Pfarrei berechtigt ist, so werden die Kirchenbücher im engeren Sinne auch Pfarrregister genannt. Dazu werden in der Regel gerechnet: das Tauf-, Firmungs-, Ehe-, Toten- und Familienregister.

An Litteratur über die Kirchenbücher fehlt es, abgesehen von den einschlägigen Partien in den Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts und in den theologischen und juristischen Nachschlagewerken, im allgemeinen nicht ²⁾. Aber in der Regel wurde die Frage mehr oder geradezu ausschließlich nach der Seite der rechtlichen Natur der Kirchenbücher hin behandelt. Oder auch wollte nur Anleitung zu deren praktischer Anlage und richtiger Führung gegeben werden. Dabei ist man dann meist zu schnell über ihre historische Entwicklung weggegangen ³⁾.

1) R. Ch. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. 1831. 1.

2) Vgl. die Litteraturangaben bei P. Hinjcius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1869 ff. II, 308^o; E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts⁴. 1895. 423¹³. F. H. Bering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts⁵. 1893. 607³⁴. Französische Litteratur über die Entstehung der Kirchenbücher in Frankreich ist angegeben bei A. Franklin, La vie privée d'autrefois. Vol. XVII (1895). L'enfant; la naissance; le baptême. 181 ss.

3) J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (Histor. Untersuchungen hgg. von demj. S. I). 1886. 138¹. Der Vorwurf richtet sich unter anderem auch gegen A. J. Binterim, Commentarius historico-criticus de libris baptizatorum, coniugatorum et defunctorum antiquis et novis. Dusseldorpii. 1816.

Eine Folge hiervon ist, daß wir fast besser über die Kirchenbücher der ersten christlichen Jahrhunderte, über die sogenannten Diptychen, als über die Geschichte unserer modernen Kirchenbücher unterrichtet sind¹⁾. Es soll und kann hier aber von den Diptychen nach dem Wortlaut des Themas nicht weiter als wo es nötig ist die Rede sein.

Doch hat sich in der neuesten Zeit die Aufmerksamkeit den neueren Kirchenbüchern stark zugewandt. Ihre Bedeutung betonen vor allem die Vertreter der verhältnismäßig noch jungen Wissenschaft der Statistik. So sagt der bereits bemerkte *Jastrow*: „Zedenfalls ist unter allen unseren heutigen statistischen Veranstaltungen keine, deren historische Wurzeln so weit zurückreichen, wie die der Standesämter, welche an der pfarrlichen Kirchenbuchführung eine Vorläuferin von Jahrhunderte langer Wirksamkeit haben“²⁾. Auf die Kirchenbücher als auf eine Fundgrube außerordentlich reichhaltigen Materials für die Erkenntnis der wichtigsten soziologischen, aber auch anthropologischen und allgemein geschichtlichen Menschheitsentwicklung verweisen sodann die Adepten der neueren, in vielfacher Hinsicht wohl begründeten induktiven, kollektivistischen und evolutionistischen Methode in der Geschichtswissenschaft, überhaupt die Kulturhistoriker³⁾. Daß die Lokalhistoriker, Familiengeschichtsschreiber und Genealogen von jeher die Bedeutung der Kirchenbücher betonten ist selbstverständlich⁴⁾.

1) Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer hgg. v. *J. K. Krauss* s. h. v. *Weger* und *Welte's* Kirchenlexikon s. h. v. *Herzog* und *Blitt*, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche s. h. v.

2) *N. a. D.* 138. Vgl. unter andern auch *Sophia Daschowska*, Stoff und Methode der historischen Bevölkerungsstatistik in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1896. Dritte Folge. XI, 500.

3) So *Gmelin* im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 1897. 15. Über die von *R. Lamprecht* inaugurierte Richtung in der Geschichtsschreibung: *G. Schnürer* im Historischen Jahrbuch. 1897. XVIII, 88 ff. 4) *Becker* 19 f.

Dementsprechend ist neuestens auch viel in der Verzeichnung, Durchforschung und Bearbeitung der noch vorhandenen Kirchenbücher geschehen. Ganz besondere Verdienste hat sich hierum erworben der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Derselbe setzte auf das Programm für seine Generalversammlungen in den letzten Jahren die Fragen nach der Zeit der Entstehung der Kirchenbücher in Deutschland und nach den Gründen dieser Entstehung¹⁾. Eine Reihe einschlägiger Notizen wurden nun für die Versammlungen beigebracht. Kleinere Arbeiten über die Kirchenbücher einzelner Gebiete kamen dabei zur Vorlage und zum Vortrage²⁾. Überdies veröffentlichte das Organ des Gesamtvereins auch sonst die eine oder andere einschlägige Arbeit³⁾. Aber auch anderswo erschienen in den letzten Jahren eine Reihe von Abhand-

1) Für Sigmaringen 1891 lauteten die Fragen: 1) „Zu welcher Zeit entstanden die Kirchenbücher in Deutschland? 2) Wo befinden sich in Deutschland die ersten 15 ältesten (!) Kirchenbücher? 3) Welcher besonderen Veranlassung verdanken die Kirchenbücher ihre Entstehung bzw. sind sie durch kirchliche oder weltliche Anordnung eingeführt worden? 4) Auf welche Weise wurden vor Einführung der Kirchenbücher die Geburten, Taufen, Hochzeiten und Todesfälle aufgezeichnet?“ Korrespondenzblatt d. G.-V. 1891. 79. Nach den Verhandlungen von 1891 erhielten die Fragen für die folgenden Versammlungen die modifizierte Fassung: 1) „Läßt sich die bisherige Beobachtung, daß in Süd- und Mitteldeutschland von den Alpen bis nach Kursachsen und von Schlesien bis zu den Vogesen die Kirchenbücher früher verbreitet waren als weiter nach Norden durch weitere Beispiele bestätigen oder durch andere Befunde berichtigen? 2) Wie verhalten sich hinsichtlich der Einführung eigentlicher Kirchenbücher die außerdeutschen abendländischen Kulturvölker und die verschiedenen kirchlichen Bekenntnisse? 3) Inwieweit lassen sich bei der Einführung der Kirchenbücher kirchliche oder weltliche Anordnungen nachweisen?“ Korrespondenzblatt d. G.-V. 1892. 98.

2) Korrespondenzblatt d. G.-V. 1892. 20 ff.; 1893. 146, 149 ff.; 1894. 138 ff.; 1895. 128 ff.; 1897. 15.

3) Korrespondenzblatt d. G.-V. 1892. 38, 102 ff., 138; 1893. 54 f.; 1894. 88; 1897. 38.

lungen über die in bestimmten Gebieten noch vorhandenen älteren Kirchenbücher, ihr Alter, ihre Einführung, ihren Inhalt u. s. w. ¹⁾.

Es soll nun nicht in Abrede gezogen werden, daß durch sorgfältige Erhebung der in einem bestimmten Gebiete noch vorhandenen Kirchenbücher der Zeitpunkt ihrer Einführung daselbst festgelegt werden kann. Beweis dessen ist z. B. die Untersuchung von Th. Müller, Über die Einführung der Kirchenbücher in Baden²⁾. Danach war beim Beginn des dreißigjährigen Kriegs die Einführung der Kirchenbücher in den meisten Gebieten des heutigen Großherzogtums Baden so gut wie abgeschlossen. Im heute badischen Gebiete der ehemaligen Diözese Konstanz erscheint das älteste bis jetzt nachweisbare Kirchenbuch in der Pfarrei Hagnau im Jahre 1571. „Die nächsten Jahre und Jahrzehnte zeigen dann in den verschiedenen geistlichen und weltlichen Herrschaften der Diözese einen beständigen gleichmäßigen Fortschritt in der Einführung der Kirchenbücher. Ganz ähnlich verhält es sich in den (Gebieten der) Diözesen Würzburg, Mainz, Speyer: die Einführung beginnt erst einige Jahre nach dem Konzil (von Trient), vollzieht sich aber fast überall mit außerordentlicher Gleichmäßigkeit³⁾.“ Ebenso läßt sich auf Grund der im Bereiche des alten Herzogtums Württemberg noch vorhandenen Kirchenbücher mit der wünschenswertesten Bestimmtheit sagen,

1) Eine wenn auch nicht erschöpfende Aufzählung dieser Arbeiten im Korrespondenzblatt d. G.-B. 1895. 128 f.; 1897. 38. Einzelne Arbeiten sollen im weiteren gelegentlich angeführt werden. Frage 4 der S. 209, N. 1 bemerkten modifizierten Fassung der auf die Kirchenbücher bezüglichen Fragen lautete geradezu: „In welcher Weise läßt sich am kürzesten und sichersten das gewiß erstrebenswerte Ziel einer allgemeinen Verzeichnung der in Deutschland . . . erhaltenen Kirchenbücher erreichen?“ Korrespondenzblatt d. G.-B. 1892. 98. Vgl. auch ebenda 1894. 144.

2) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1892. N. F. VII, 701 ff.

3) N. a. D. 711.

daß daselbst die Kirchenbücher im Jahre 1558 durch den Herzog Christoph eingeführt wurden. Gehen doch die Tauf-, Ehe- und Totenregister, oder wenigstens das eine oder andere aus denselben an nicht weniger als an c. 40 unter c. 70 hierauf untersuchten Orten dieses Gebietes, also über die Hälfte der in Betracht gezogenen Kirchenbücher in die Jahre 1558—1560 zurück¹⁾. Daher ist jedenfalls nach einer Seite hin die Notiz im Nischelbronner Kirchenbuch vollständig richtig, die sagt: „dieses Taufbuch ist angefangen worden, als Herzog Christoph die taufbücher anno 1558 das erstemahl im land einführte und zu Böblingen den anfang machte, da sonst im papsttum sie nicht üblich waren“²⁾. Wo immer also die Verhältnisse gleich oder annähernd gleich günstig liegen, wo sich viel Material an alten Kirchenbüchern erhalten hat, kann aus demselben der Zeitpunkt ihrer allgemeinen Einführung innerhalb eines bestimmten Gebietes festgelegt werden.

Sonst aber dürfte in dieser Frage auf diesem Weg in vielen anderen Gebieten nur sehr schwer oder gar nicht zu einem sicheren Resultat zu kommen sein und zwar deswegen, weil das Material, auf welchem der Schluß aufzubauen ist, in der Regel für die frühere Zeit ein äußerst lückenhaftes ist. Es zeigt sich nämlich da und dort schon sehr frühe ein einzeltes Kirchenbuch. Dann aber klappt durch längere Zeit hin eine große Lücke, bis die Kirchenbücher von einem be-

1) Ich konnte zur Gewinnung dieses Resultates durch die Freundlichkeit der Vorstände des Geheimen Staatsarchivs zu Stuttgart die von den Pflegern der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte zur Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Stiftungen, Korporationen, Grundherren und Privaten des Landes bereits eingelaufenen Verzeichnisse einsehen.

2) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1892. N. F. VII, 712. Daß die Taufbücher im Papsttum nicht üblich waren, wird alsbald seine Korrektur erfahren. Unten S. 223 f. — Auch im Gebiete von Ulm fingen die Kirchenbücher zur selben Zeit an.

stimmten Zeitpunkt an so zahlreich erscheinen, daß von da ab an deren allgemeinem Gebrauch kein Zweifel mehr sein kann. So geht in Augsburg ein Kirchenbuch bis in das Jahr 1501 zurück¹⁾. Zahlreicher erscheinen sie aber erst nach dem Konzil von Trient. In den bis 1803 zum Bistum Münster gehörigen katholischen Teilen des Herzogtums Oldenburg findet sich nur ein Kirchenbuch aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Krieg. Drei gehören dem letzten Jahrzehnt dieses Krieges an. Alle übrigen beginnen erst nach Abschluß des Westfälischen Friedens²⁾. Da erhebt sich die Frage: wurden die Kirchenbücher im betreffenden Gebiete erst da eingeführt, von wo ab sie zahlreicher erscheinen, oder schon zu jener Zeit, aus welcher das erste stammt? Sind etwa die Lücken zu erklären aus dem Untergang der übrigen Kirchenbücher durch Kriege, konfessionelle Kämpfe, Unfälle aller Art, Gleichgiltigkeit oder Unfähigkeit der mit ihrer Führung beauftragten Geistlichkeit? Denn daß diese Faktoren in der Überlieferung der Kirchenbücher die bedeutendste Rolle spielten ist sicher. So verordnet die Synode von Tournai vom Jahre 1649 im Hinblick auf den wiederholten Verlust der Kirchenbücher durch Kriege, daß ein Duplikat des Tauf- und Eheregisters jährlich zu fertigen und an den Dekan einzusenden sei³⁾. Auch für Pommern, Mecklenburg, Oldenburg ist der Untergang vieler Kirchenbücher im Kriege

1) Jastrow 141.

2) Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 146. Zum weiteren Beleg: Das früheste pommerische Kirchenbuch stammt aus dem Jahre 1538. Zahlreicher finden sich dieselben erst von 1560 ab. M. Wehrmann, Die Kirchenbücher in Pommern in Baltische Studien. 1892. XLII, 204 f. In Mecklenburg erscheint das erste eigentliche Kirchenbuch im Jahre 1580. Weitere aber erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts. F. Stühr, Die Kirchenbücher Mecklenburgs in Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 1895. LX, 5.

3) Art. I, c. 10. J. Hartzheim, Concilia Germaniae. Coloniae. 1758 sqq. IX, 694.

eine ausgemachte Thatsache¹⁾. Nichts illustriert die verheerenden Wirkungen des dreißigjährigen Krieges auch hierin mehr als die Erscheinung, daß in Baden und Württemberg eine Reihe von Kirchenbüchern gegen das Ende desselben oder unmittelbar nach demselben begonnen wurden. Offenbar waren die alten Verzeichnisse zu Grunde gegangen²⁾. Auch die konfessionellen Kämpfe innerhalb der Gemeinden und ganzer Länder ließen es da und dort lange zu keiner geordneten Buchführung kommen³⁾. Dazu sind noch Unfälle aller Art in Berechnung zu ziehen. Und nicht am wenigsten Schwierigkeiten bereitete der Durchführung einer geordneten Registrierung die Indolenz oder auch Ignoranz der Pfarrer selber. Es sei hier erinnert an Verordnungen, wonach der abgehende Benefiziat dem Nachfolger die Kirchenbücher zu hinterlassen hat⁴⁾; an Klagen darüber, daß die Pfarrer zur Führung nicht fähig seien⁵⁾. Aus dem allem ergibt sich, daß vielerorts durch rein mechanische Statistik zu einem bündigen Abschluß in der Frage nach der Entstehung der Kirchenbücher nicht zu kommen ist⁶⁾.

1) Baltische Studien. 1892. XLII, 210. Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 140, 146.

2) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1892. N. F. VII, 710. Im Gebiete des heutigen Württemberg sind nach dem mir vorgelegenen Material an ungefähr 100 und zwar vorwiegend katholischen Orten die Register alle oder wenigstens eines derselben in den nächsten Jahren nach 1648 entstanden. Es finden sich auch da und dort Bemerkungen, daß die früheren Register durch die Soldaten bzw. die Schweden oder die Kaiserlichen vernichtet worden seien. Noch in späteren Kriegen fielen die Register öfters der Zerstörung durch eine rohe Soldateska anheim. Vgl. Becker 6.

3) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1892. N. F. VII, 703, 715 f. Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 148.

4) Synode von Köln a. 1612. Tit. III, c. 4. Hartzheim IX, 161. Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 144, 147.

5) Synode v. Kulm a. 1641. c. 8. Hartzheim IX, 607.

6) Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 146.

Da legt es sich nahe, auf die Verordnungen zu referieren, welche die Führung der Kirchenbücher anbefehlen, wie denn auch die dritte Frage in dem auf die Kirchenbücher bezüglichen modifizierten Passus des angeführten Programms der bezeichneten Generalversammlungen lautete: „Inwieweit lassen sich bei der Einführung der Kirchenbücher kirchliche oder weltliche Anordnungen nachweisen?“¹⁾ Aber in thatsächlichen Angriff wurde die Lösung der Frage auf diesen Versammlungen so gut wie nicht genommen²⁾.

Zwar wurde gegen diese Methode der Untersuchung der vorliegenden Frage eingewendet, daß auf die Verfügungen der Landes- und Kirchenbehörden kein zu großes Gewicht gelegt werden dürfe; denn trotz aller Verordnungen sei an vielen Orten Jahrzehnte lang ein Kirchenbuch nicht angelegt, oder es sei wenigstens in nachlässigster Weise geführt worden³⁾. Thatsächlich ist aber die Regel doch die, daß dem Gesetz die Ausführung folgte. Dafür sorgte auch die bestehende Aufsicht, die namentlich in der Form der Visitation geübt wurde und sich auch auf die Kirchenbücher erstreckte⁴⁾. Und wenn

1) Oben S. 209, A. 1.

2) Siehe die kurzen Bemerkungen im Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 143 f.

3) Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 141.

4) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1892. N. F. VII, 711 ff. R. Krieg, Das Alter und der Bestand der Kirchenbücher in der Provinz Hannover in Zeitschrift des historischen Vereins in Niedersachsen. 1896. 3. A. Tille, Tauf-, Trau- und Sterberegister am Niederrhein. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 1896. LXIII, 190 f. Bezeichnend ist, daß in Orten, die württembergisch wurden, auch alsbald Kirchenbücher angelegt wurden. So wurde Steingebroun, Oberamts Münsingen, 1562 endgiltig, Kirchentellinsfurt, Oberamts Tübingen, 1594 württembergisch. Nun gehen die jedesmaligen Kirchenbücher bis 1568 und 1595 zurück. Daß die Visitation sich auch auf die Kirchenbücher erstreckte vgl. zunächst: M. Lingg, Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland. 1888. 71.

dann da oder dort trotz alledem die Kirchenbücher doch nicht geführt wurden, so ändert das an der Hauptsache nichts.

Solche Untersuchungsweise bringt aber noch weitere Vorteile mit sich. Bei dem sehr lückenhaften Material an noch vorhandenen Kirchenbüchern ist es sehr schwer, ja geradezu unmöglich, eine eigentliche Entwicklung derselben herauszubringen und Fragen zu beantworten wie: ob gleich alle der heutigen Kirchenbücher geführt wurden, oder ob und wie sie successive entstanden; wer sie führte; ob jedes Register einzeln für sich war, oder ob sie alle in einem Buche enthalten waren; ob sie einfach oder doppelt geführt wurden; wo man sie aufbewahrte; wieweit sie der Visitation unterworfen waren u. s. w. Dieses und anderes besagen uns aber mit Bestimmtheit die einschlägigen Gesetze. Namentlich aber geben sie uns auch Aufschluß über die Motive bei Einführung der Kirchenbücher und über die rechtliche Natur derselben, ob kirchlicher, staatlicher oder gemischter Natur.

So soll denn im folgenden die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im katholischen Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eingehend dargestellt werden. In Deutschland nur, weil für andere Länder nicht das genügende Material zu Gebot steht ¹⁾. Im katholischen Deutschland nur, weil die Kirchenbücher im protestantischen Deutschland einen wesentlich verschiedenen Charakter haben, daselbst staatlicher Natur sind. Und bis zum 18. Jahrhundert nur, weil die Kirchenbücher von da ab ihren bisherigen rein kirchlichen Charakter auch im katholischen Deutschland verlieren und gemischter, kirchlicher und staatlicher Natur zugleich werden.

II. Entsprechend der Beurkundung des Civilstandes im

1) In die Untersuchung wurde aber auch Deutsch-Österreich einbezogen. Da und dort wird auch die eine oder andere Deutschland unmittelbar anliegende Diözese erwähnt.

römischen Reich wurden auch in den christlichen Gemeinden mindestens seit dem 3. Jahrhundert Listen über die Taufen und Sterbefälle geführt ¹⁾. In die Diptychen der Getauften wurden regelmäßig die Namen jener eingetragen, welche ihre Kinder zur Taufe brachten wie die der Neugetauften selber. In die Diptychen der Verstorbenen aber wurden, wenn auch zunächst nur die hervorragenderen Kleriker und Laien, so doch im Verlaufe überdies alle Verewigten, Männer und Frauen, eingeschrieben wegen des heiligen Opfers, das am Jahrestage des Todes der Gläubigen für sie dargebracht wurde ²⁾. Nicht weniger fand auch eine Einzeichnung der Getrauten in ein in der Kirche aufbewahrtes Eheregister statt ³⁾.

Aber diese offiziellen Aufzeichnungen haben sich im Laufe der Zeit verloren. Die Gründe für das Aufhören der Tauf- und Totenregister liegen auf der Hand. Seitdem die christliche Religion Staatsreligion in der Weise geworden war, daß jeder Ungetaufte mit Ausnahme der geduldeten Juden aus dem Lande weichen mußte, galt jeder innerhalb des Gemeinwesens Befindliche als getauft und war kein Interesse vorhanden, diese selbstverständliche Thatsache besonders zu bemerken. Ebenso starb jeder nicht aus der Kirche Ausgestoßene in der Gemeinschaft der Kirche und war also ein allgemeines Totenregister nicht von nöten. Der gleiche Zweck ließ sich ja erreichen, wenn nur die doch verhältnismäßig selten vorkommende Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses notiert wurde. Das Aufhören der Tauf- und Totenregister zog dann auch das Ende der Eheregister, die nun allein gestanden wären, nach

1) W. Levison, Die Beurkundung des Civilstandes im Altertum. 1898. 28.

2) Vgl. vor allem: Real-Encyclopädie der christlichen Altertümer s. v. Diptychen.

3) A. J. Winterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christl.-katholischen Kirche. Bd. VI (1830), T. 1, S. 128 ff.

sich. Das Fehlen der letzteren wird durch nichts besser illustriert, als durch die Verlegenheiten, welche die klandestinen Ehen durch das ganze Mittelalter hindurch der Kirche bereiteten¹⁾.

Haben so im Mittelalter die offiziellen Kirchenbücher ganz aufgehört, so mußten doch aus dem Bedürfnis heraus eine Reihe von Verzeichnissen der wichtigsten kirchlichen Handlungen, die an oder für die einzelnen Gläubigen von den Vertretern und Dienern der Kirche, den Pfarrern vor allem, verrichtet wurden, im Interesse der letzteren selbst entstehen²⁾. Tatsächlich waren auch um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert in den Pfarrkirchen im Gebrauch: Taufregister, Eheverkündbücher, Verzeichnisse der Exkommunizierten, Nekrologien, Totenregister, Anniversarien- oder Jahrtagsverzeichnisse, Läuterregister, Bruderschaftsbücher, Güter- und Gefällverzeichnisse.

Taufbücher existierten jedenfalls da oder dort. So legte Johann Ulrich Surgant, Doktor beider Rechte, Professor an der Universität Basel und Pfarrer von St. Theodor in Kleinbasel, im Jahre 1490 ein Taufbuch seiner Gemeinde an³⁾.

Derselbe Basler Pfarrer ist Zeuge dafür, daß es zu seiner Zeit Eheverkündbücher gab. Nach ihm hatte der Pfarrer die bei ihm angemeldeten Ehevorhaben geordnet in ein Buch einzutragen und an drei auf einander folgenden Sonntagen bei der Predigt vor der versammelten Gemeinde zu verkündigen⁴⁾.

1) Über die aus den klandestinen Ehen bezw. dem Mangel von Eheregistern entspringenden Mißstände vgl.: R. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. 1886 ff. II, 194 f.; J. Schärer, Katholisches Eherecht. 1898. 155³. Zum Ganzen siehe: G. L. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht. 1861. 453 f.

2) B e d e r 3.

3) Allgemeine deutsche Biographie s. h. v. XXXVII, 165. Vgl. gegenüber der verzerrten Darstellung dieses trefflichen Mannes durch A. Bernouilli a. a. O. Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters¹⁸. 1897 ff. I, 38¹.

4) Manuale curatorum. Argentorati. 1520. (Die Editio princeps

Der selbe schweizerische Autor berichtet von Verzeichnissen der Exkommunizierten, die bei der Predigt verlesen wurden¹⁾.

Besonders verbreitet aber waren die Nekrologien. Ursprünglich wurden dieselben in den Klöstern gebraucht. Man verstand darunter nach den Todestagen der Eingetragenen zusammengestellte Totenlisten, welche täglich beim Chorgebet verlesen wurden²⁾. Aus den Klöstern kam der schöne Gebrauch aus wohl begreiflichen Gründen auch an die Pfarrkirchen. Bei Gelegenheit der Predigt verlas der Pfarrer oder sein Stellvertreter die Namen aller im Verlaufe des Jahres Verstorbenen, worauf gemeinsam für sie gebetet wurde, oder nur von jenen, welche solches noch zu ihren Lebzeiten gewünscht hatten, oder deren Verwandte es für kürzere oder längere Zeit forderten, wofür dann eine Gebühr zu entrichten war³⁾. Der

erschien 1503). L. II, cons. 2. F. 62^b. Das Laterankonzil (IV) vom Jahre 1215 hatte zunächst nur ein einmaliges Aufgebot verlangt (c. 51; c. 3 X. de clandest. despons. IV, 3). Aber in der Regel verlangte man ein dreimaliges Aufgebot. Siehe den näheren Nachweis bei J. F. Schulte, Handbuch des katholischen Eherechts. 1855. 40. Auf der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Stuttgart 1893 wurde ein Verkündbuch des Frankfurter Stadtpfarrers Meyer von 1512—1518 vorgelegt. Korrespondenzblatt d. G.-V. 1893. 146.

1) Manuale curatorum. L. II, cons. 16. F. 100^b, 101.

2) J. L. Baumann, Bericht über schwäbische Totenbücher. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 1882. VII, 23; derj. Über die Totenbücher der Bistümer Augsburg, Constanz und Chur. Neues Archiv 1888. XIII, 411. Über die frühesten Nekrologien handelt A. Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters. 1890. 92 ff.

3) J. U. Sargant, Manuale curatorum. L. II, cons. 2, 4, 7, 16. F. 62^b, 66, 74 sq. 100^b, 101. Solcher Gebrauch bestand sicher auch in Zürich. Unter dieser Voraussetzung fallen alsbald die Vergewaltigungen, welche an einem klaren Thatbestand in honorem Zwingli durch W. Busch, cand. theol., in folgender Enuntiation verbrochen werden: „Wir haben von Zwingli's Hand einen „Entwurf über die Verkündigung der Verstorbenen und der Täufer“ (?), der sicher

Zeitpunkt des Verlesens war ein verschiedener: bald vor, bald nach der Predigt. Einige verlasen die oft langen Listen während der Predigtabschnitte bruchstückweise¹⁾. An noch anderen Orten wurde die Predigt durch das Lesen der Nekrologien geradezu verdrängt, so daß die Bischöfe dagegen einschreiten mußten. So heißt es in samländischen Synodalstatuten vom Jahre 1441, daß die Pfarrer aus Hab- und Gefallsucht gegen die Pfarrkinder statt eine Predigt zu halten, lange Nekrologien abläsen. Unter keinen Umständen dürfe die Predigt in der Landessprache im Anschluß an das vorgeschriebene Evangelium ausfallen. Die Namen derjenigen Toten, für welche ein ewiges Gedächtnis bestellt sei, sollen an den vier Sonntagen nach Quatember verlesen werden. Und die Namen derjenigen, die durch das Jahr hindurch verlesen werden sollten, sollen allein an allen Sonn- und Festtagen verlesen werden²⁾. Die auf-

auch aus der Zeit Ende Mai 1526 stammt. Es handelt sich in demselben um eine Abkündigung der in der Woche Verstorbenen am Sonntag von der Kanzel. Zwingli macht darauf aufmerksam, daß diese nicht stattfinden, um die Toten aus dem Fegfeuer zu erlösen, sondern um die Überlebenden zu ermahnen, sich auf ihren Tod vorzubereiten. Aus dem Tenor des Entwurfes ergibt sich, daß es sich um eine neu eingeführte oder einzuführende Sitte handelt; denn die mit der Abkündigung zu verbindenden Gebete werden vorgeschrieben. Legt nun nicht die Einführung dieses Gebrauches die Vermutung nahe, daß eine Anmeldung der Todesfälle bei der Geistlichkeit offiziell gemacht wurde und daß letztere, wenn auch nur um keinen Toten zu vergessen, wenigstens privatim die Verstorbenen notierte? Wir hätten also auch für die Anlegung der Totenregister mit größter Wahrscheinlichkeit denselben Zeitpunkt anzunehmen.“ *Korrespondenzblatt d. G.-B.* 1893. 55. Es handelt sich hier aber sicher nicht um eine Neueinführung, sondern um die Umänderung des alten, weit verbreiteten katholischen Gebrauches, die innerhalb der Woche Gestorbenen am Sonntag von der Kanzel zu verkünden und für deren Erlösung aus dem Fegfeuer zu beten.

1) L. c. L. II, cons. 2. F. 62^b. Mit Recht wendet sich S u r g a n t gegen diesen alle Aufmerksamkeit auf die Predigt vernichtenden Unfug.

2) H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des

fallende Ähnlichkeit der zwei Berichte, von denen der eine von der Südwest-, der andere von der Nordostgrenze Deutschlands stammt, springt ohne weiteres in die Augen. Was dann den Namen der Nekrologien betrifft, so ist derselbe jüngeren Datums. Im früheren Mittelalter war dafür die Bezeichnung: Liber vitae, Liber viventium, Diptychon, Album, Catalogus defunctorum gebräuchlich¹⁾. Am Ausgang des Mittelalters aber hieß ein solches Verzeichnis: Charta mortuorum, Pagina dominicalis, Littera seu schedula defunctorum, Liber animarum seu defunctorum, Liber vitae, Seelbuch, Jahrbrief²⁾. Solcher Nekrologien haben sich bis heute erhalten³⁾. Und entsprechend dem bemerkten Gebrauch, entweder alle im Verlauf eines Jahres Verstorbenen aufzunehmen, oder nur bestimmte, für welche die Aufnahme gefordert wurde, enthalten dieselben bald alle erwachsenen Verstorbenen, bald nur eine bestimmte Zahl derselben⁴⁾. Im ersteren Fall sind diese Nekrologien fast vollständige Totenregister.

preussischen Staates. Erster Theil: Die Provinzen Preußen und Posen. Erster Band: Das katholische Kirchenrecht. 1837. Anhang 182.

1) Ebner 92 ff.

2) S u r g a n t, Manuale curatorum. L. II, cons. 2, 4, 7, 16. F. 62^b, 66, 74 sq., 100^b, 101.

3) „Totenbücher von Pfarrkirchen existieren im katholischen Teile von Schwaben massenhaft aus dem 14. 15. und 16. Jahrhundert.“ *Baumann*, Bericht über schwäbische Totenbücher in *Neues Archiv* 1882. VII, 31. Als ältestes wird dann genannt das von Löffingen im badischen Schwarzwald, angelegt zwischen 1280 und 1290. Die katholische Stadtpfarrei Ravensburg besitze einen Liber demortuorum von 1400. Bei einer von mir hierauf vorgenommenen Untersuchung fand sich ein Liber demortuorum nicht. In einem Bücherkatalog der Pfarrkirche zu Ravensburg aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erscheint „ein gutes Zeitbuch in zwei Teilen“. *Diöcesanarchiv von Schwaben*. 1886. III, 23. Thatsächlich ist heute noch in der dortigen Pfarregistratur ein gutes zweiteiliges Jahrtagsverzeichnis, das mit dem Jahre 1402 beginnt.

4) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Reichsarchivrats *Baumann*.

Im Unterschied von den Nekrologien versteht man unter den Anniversarien Verzeichnisse von jenen Personen, für welche am Todestage ein gestifteter Trauergottesdienst abgehalten werden mußte¹⁾. Diese Verzeichnisse hießen auch und zwar noch häufiger als die Nekrologien Liber vitae, Calendarium, sodann Jahrbuch, Seelbuch²⁾. Auch ihrer haben sich manche und zwar weitzurückgehende erhalten³⁾.

Verwandt mit den Nekrologien und Anniversarien sind die Läuteregister. Sie sind, soweit bis jetzt bekannt ist, eine spezifische Nürnberger Erscheinung. Es sind das Zusammenstellungen derjenigen Personen, bei deren Tod oder Begräbnis öffentlich geläutet wurde. Verzeichnet ist hierbei ihr Name, Stand und Wohnort in der Stadt. Solche Aufzeichnung geschah sicher zum Zweck der Erhebung der Läutegebühr. Die Läuteregister sind also im Interesse des kirch-

1) Baumann, Bericht über schwäbische Totenbücher in Neues Archiv 1882. VII, 23; ders. Über die Totenbücher der Bistümer Augsburg u. s. w. in Neues Archiv 1888. XIII, 414.

2) Surgent, Manuale curatorum L. II, cons. 2, 4, 7, 16. F. 62^b, 66, 74 sq., 100^b, 101.

3) Altheim bei Riedlingen z. B. hat ein Seelbuch aus dem 14. Jahrhundert; Siggen, Oberamts Wangen, ein Seelbuch mit Calendarium von 1473 ab; Andelfingen bei Riedlingen ein Anniversarienverzeichnis aus dem 15. Jahrhundert. In Kirchdorf bei Willingen befanden sich schon im Jahre 1388 zwei „Zeitbuch“. Diözesanarchiv von Schwaben. 1886. III, 48. Dasselbst ist freilich ganz unrichtig bemerkt, daß man unter einem „Zeitbuch“ eine Chronik zu verstehen habe. In Breitenau, Amts Freiburg, reicht das Jahrbuch bis 1452, in Nesselwangen, Amts Überlingen, bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts, in Donaueschingen bis 1421 und in Pfullendorf bis 1450 zurück. Mitteilungen der badischen historischen Kommission. 1885, 233; 1891, 25, 73; 1892, 41. Auch Surgent legte ein Jahrbuch in seiner Pfarrei an. — Nicht unzutreffend bemerkt Fränkel-Herzberg in seiner Rezension über Ebners genanntes Buch, daß, da gegen Ende des Mittelalters jeder seinen Jahrtag haben wollte, die Jahrtagsverzeichnisse so gut wie alle Toten umfaßt hätten. Mitteilungen des Instituts f. öst. Geschichtsforschung. 1893. XIV, 136.

lichen Rassenwesens geführte Verzeichnisse der Verstorbenen¹⁾.

Soweit die bisher genannten Totenregister, die alle unter einem bestimmten Gesichtspunkt angelegt waren, noch eine Lücke ließen, wurden dieselben durch die Bruderschaftsbücher ergänzt. Neben den weltlichen Innungen und in einem gewissen Zusammenhang mit denselben erfreuten sich im ausgehenden Mittelalter namentlich die kirchlichen Bruderschaften einer großen Blüte. Waren nun an einer Pfarrkirche, oder an einer Kapelle, oder an einem Altar innerhalb derselben solche Bruderschaften errichtet, so wurden an den Sonntagen entweder vor oder nach der Predigt abwechselnd die Namen der verstorbenen oder lebenden Mitglieder oder auch wenn möglich aller zugleich verlesen und für die Verlesenen gebetet²⁾.

In gewissem Sinne kann man als Kirchenbücher auch bezeichnen die Verzeichnisse der Güter und Einkünfte von Kirchen und Benefizien, wenn in ihnen an sich die an den Gläubigen vollzogenen kirchlichen Handlungen auch nicht notiert wurden. Ja gerade diese Verzeichnisse wurden ganz besonders Kirchenbücher genannt³⁾. Verständlich ist es, wenn in ihnen auch Anniversarien, letztwillige Verfügungen und Todesfälle wegen der damit verbundenen Emolumente verzeichnet wurden⁴⁾. Viele

1) Chr. Jordan, Einiges von den Nürnberger Kirchenbüchern aus dem 16. Jahrhundert in Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, hsgg. v. Th. Kold e. 1897. III, 151 ff. Das „große Totengeläute“ geht bis 1517 zurück. S. 164. Das Nürnberger Kreisarchiv verwahrt ein sogenanntes Totengeläute, das die Jahre Walburgi 1454 bis Walburgi 1518 umfaßt. S. 169 f.

2) S u r g a n t, Manuale curatorum. L. II, cons. 7, 16. F. 74^o, 100. So giebt es in Guben ein Totenregister der Schuster beim Altare sutorum, etwa bis 1480 zurückreichend. Korrespondenzblatt d. G.-B. 1892. 25.

3) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 1896. LXIII, 181.

4) Sehr bemerkenswert ist ein altes französisches Zinsbuch der Pfarrei Givry (Saône - et - Loire), welches zugleich die Todesfälle von

dieser Lagerbücher, Gefällbücher, Urbarien, Roteln, Neutzeitbücher haben sich vom ausgehenden Mittelalter bis heute erhalten¹⁾).

So war es zuletzt doch eine stattliche Anzahl privater Verzeichnisse und Bücher, die am Ausgang des Mittelalters an den Kirchen im Gebrauche waren. Ob an allen Kirchen und ob alle diese Bücher das läßt sich nicht sagen. Sicher aber die Mehrzahl derselben und an den meisten Kirchen und zwar einfach deswegen, weil sie einem unabweislichen praktischen Bedürfnis entsprangen.

Die Ende des Mittelalters gebräuchlichen Kirchenbücher waren aber doch nicht durchweg nur privater Natur. Es können nämlich schon für das ausgehende Mittelalter obrigkeitliche Verordnungen angeführt werden, welche die Führung gewisser Kirchenbücher vorschreiben, so daß man auch für diese Zeit schon offizielle Kirchenbücher hat. Zunächst war dies der Fall bei den Verzeichnissen der Güter und Einkünfte von Kirchen, Benefizien und kirchlichen Anstalten. Die Führung solcher Inventarien als Grundlage für die Verwaltung wurde unter anderem verordnet durch die Synoden von Magdeburg a. 1370²⁾, von Breslau a. 1453³⁾, von Camin a. 1454⁴⁾ und von Schwerin a. 1492⁵⁾. Diese Verordnungen aber standen im engsten Zusammenhang mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts. Denn c. 2 in Clem. de relig. domibus III, 11 schreibt vor,

1335—1348 und die Ehen von 1336—1350 enthält. Bibliothèque de l'École des chartes. 1890. LI, 376 ss.

1) Z. B. zu Kirchdorf bei Bilingen aus dem Jahre 1388. Diözesanarchiv von Schwaben. 1886. III, 48; zu Heddesheim, Amts Weinheim, reichend bis 1496; zu Hausbach im gleichen Amt, reichend bis 1482. Mitteilungen der badischen historischen Kommission. 1891. 18, 19.

2) c. 22. Hartzheim IV, 422. Künftig wird Hartzheims Sammlung nur mit H. citiert.

3) De rebus ecclesiae non alienandis. H. V, 446.

4) H. V, 935. 5) c. 13. H. V, 644.

daß die Verwaltung von *piae causae* auf Grund von Inventarien geschehen solle. Die Synode von Osnabrück sodann im Jahre 1533 befahl die Führung von Exkommuniziertenlisten¹⁾. Besonders beachtenswert aber ist, daß die Synode von Konstanz im Jahre 1463, um das aus der Taufe entspringende Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft konstatieren zu können, vorschrieb, daß die Pfarrer die Namen des Täuflings und der Paten in ein gemeinsames Register eintragen sollten²⁾. Die Vorschrift wurde dann im Jahre 1483 wörtlich wiederholt³⁾. Und mit denselben Worten ordnete im Jahre 1539 eine Synode zu Hildesheim die Führung eines Taufbuchs an⁴⁾. Viel umfassender aber sind die Beschlüsse der Synode von Augsburg im Jahre 1548. Nach ihr soll der Pfarrer vier Register führen: über die Getauften, über die Erfüllung der österlichen Pflicht, über die in *facie ecclesiae* eingegangenen Ehen und über die kirchlich Begrabenen. „*Haec enim diligentia cum ad multa utilis, tum vero ad haec praecipue, ut pastoribus ovium suarum ratio melius constet*“⁵⁾. Der Bischof Matthias von Speyer endlich verordnete im Interesse der Kontrolle über die Erfüllung der österlichen Pflicht und über die Berechtigung zur Bornahme des kirchlichen Begräbnisses im Jahre 1474, daß die Pfarrer der Stadt Speyer alphabetisch geordnete Register ihrer Pfarrkinder anzulegen und unter steter Berücksichtigung der neu hinzukommenden und der abgehenden Parochianen zu führen und dieselben jedjährlich zu näher zu bestimmender Zeit seinem *Vicarius in spiritualibus* vorzulegen hätten⁶⁾.

1) c. 15. H. VI, 233.

2) De probationibus. Ad idem. H. V, 456.

3) De probationibus. Ad idem. H. V, 552.

4) c. 11. H. VI, 319. 5) c. 8. H. VI, 365.

6) *Collectio processuum synodaliū et constitutionum ecclesiarum dioecesis Spirensis ab anno 1397 usque ad annum 1720. Anno 1786. Processus sub episcopo Mathia p. 116 sqq.*

So viel läßt sich über die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im katholischen Deutschland bis zum Tridentinum eruieren. Man muß unter diesen Umständen der Ansicht J a s t r o w s beipflichten, der sagt, daß so gering auch die Spuren seien, die man von den Kirchenbüchern aus der Zeit vor der Reformation habe, doch diese wenigen Spuren genügten, um die Thatsache, daß die Anfänge der Kirchenbücher in das Mittelalter zurückreichten, zu erhärten¹⁾.

Daran kann nichts ändern die bloße Behauptung, daß die Kirchenbücher ein Produkt, ja geradezu eine der vielen Segnungen der Reformation seien²⁾. Hier wird, abgesehen von der eben erhärteten Thatsache, daß es schon vor der Reformation Kirchenbücher gab, irrig vorausgesetzt, daß die Kirchenbücher mit der Reformation allenthalben wie auf einen Schlag aufgekomen seien. Dem ist aber gar nicht so. Vielmehr vollzog sich auch auf dem protestantischen Gebiete die Entwicklung nur sporadisch und langsam. Es ist eine erwiesene Thatsache, daß die Kirchenbücher in Süd- und Mitteldeutschland von den Alpen bis nach Kursachsen und von Schlesien bis zu den Vogesen früher verbreitet waren als nach Norden hin³⁾.

1) N. a. D. 139. Zu verweisen ist hier auch noch auf Frankreich und Italien. In Frankreich schrieb der Bischof von Nantes schon im Jahre 1406 und der von Ungers im Jahre 1504 und 1507 Taufregister vor. Franklin 184 s. P. Viollet, Histoire du droit civile français. 1893. 459 s. Taufregister schrieb auch die Synode von Tournai 1481 vor. c. 1. H. V, 526. In Florenz beginnen die Taufregister seit November 1450 und seit 1490 mußten alle Pfarrer der Diözese Kopien derselben an den Bischof einsenden. J. Beloch, Das Verhältnis der Geschlechter in Italien seit dem 16. Jahrhundert in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1898. Dritte Folge. XVI, 65. Herzog und Plitt, Realencyklopädie s. v. Kirchenbücher. Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 142.

2) Korrespondenzblatt d. G.-B. 1892. 20; 1893, 151.

3) Korrespondenzblatt d. G.-B. 1892. 20 ff. und 1894, 138 ff. bietet viel Beweismaterial hiefür. Vgl. auch oben S. 209¹⁾.

Abzuweisen ist auch ein anderer ebenso unbegründeter Satz: „Die katholische Kirche beschäftigte sich mit Vorliebe nur mit den Verstorbenen, die ihr etwas zubrachten. Daher wurden nur diese in den Seelbüchern, Nekrologien, Personalregistern u. s. w. mit ihren Gaben gebucht. Um die anderen kümmerte man sich einfach nicht, als nicht existierend gewesen (!)¹⁾.“ Die Motive für die Einführung der Kirchenbücher waren, wie wir gesehen, doch wesentlich andere als bloße schöne Habsucht. Die Taufregister wurden eingeführt, um das Ehehindernis der geistigen Verwandtschaft leichter und sicherer konstatieren zu können. Um vorhandene Ehehindernisse zu entdecken und um der Ehe Publizität zu verleihen, wurden die Proklamationen in der Kirche vorgenommen und die Verkündbücher angelegt. Die Pfarrregister dienten zur Kontrolle der Erfüllung der österlichen Pflicht. Zur Aufrechthaltung der Disziplin in der Gemeinde waren die Exkommuniziertenlisten bestimmt. Wurde endlich über die Verstorbenen und deren letztwilligen Verfügungen Totenregister, Nekrologien und Anniversarienverzeichnisse geführt, so geschah es doch in erster Linie, um den aus ihren Leistungen und Vergabungen an die Kirche entspringenden Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen. Selbst dann noch ist das obige Urteil zu hart, wenn man die Ehe- und Totenregister aus den Verzeichnissen der zu entrichtenden Gebühren nur entstanden sein läßt. Es war nämlich den Geistlichen im allgemeinen verboten, für die Spendung der Sakramente und das kirchliche Begräbnis etwas zu verlangen. Dagegen konnten wohl Geschenke hiefür angenommen werden, zunächst in Naturalien und dann in Geld. Es war nun natürlich, daß diese Geschenke für geistliche Funktionen, nachdem sie einmal üblich geworden waren, da und dort auch bald den

1) Korrespondenzblatt d. G.-V. 1894. 143.

Charakter von Gebühren annahmen¹⁾. Jetzt hätten, — so heißt es weiter, — die Pfarrer Rechnung über die schuldigen Gebühren geführt und eben deswegen auch die Kopulationen und Beerdigungen aufgezeichnet und so seien die Ehe- und Totenregister entstanden. Freilich sei das geschehen in Uebertretung der kirchlichen Vorschriften und in der Absicht, nur zeitliche Interessen zu wahren²⁾. Aber selbst wenn die Totenregister wenigstens so entstanden, ist der obige Vorwurf zu hart. Es handelte sich bei den Gebühren jetzt um ein ererbtes Recht der Pastoralgeistlichkeit. Und wenn dann einzelne aus derselben sich hinsichtlich dieser Stolgebühren etwa schmutzig zeigten, so ist das bei der großen Armut, in der sich viele derselben befanden, erklärlich, um so mehr, als sie in diesen Einkünften vielfach durch die Mönche geschädigt wurden, indem letztere bewirkten, daß sich viele Laien in Klosterkirchen begraben ließen³⁾. Auch fehlte es nicht am Einschreiten von seiten der Bischöfe gegen Mißbrauch und Mißstände⁴⁾. Im allgemeinen bleibt also, daß die Motive, aus welchen die Kirchenbücher im Ausgang des Mittelalters entstanden sind, gute waren.

III. So konnte das Tridentinum auf dem gelegten Grund fortbauen, die begonnene Entwicklung in der geraden Linie weiterführen und sie auf fernerhin bestimmen.

1) Unter den vielen Schäden im sittlich-religiösen Leben der Gläubigen, deren Heilung von der Synode zu Trient erwartet und gefordert wurde, stand nicht in der letzten Reihe die klandestine Ehe oder die Winkellehe. Trotz aller bisherigen kirchlichen und staatlichen Verbote wucherte dieses Uebel fort. Ganz besonders war es nun der französische König, der dem

1) R. J. Hefele, Über die Lage des Klerus, besonders der Pfarrgeistlichkeit im Mittelalter. Theologische Quartalschrift. 1868. L, 110 f.

2) Viollet l. c. 460 s.

3) Hefele a. a. O. 111 f.

4) Siehe die S. 219 citierten samländischen Synodalstatuten.

Verlangen nach Beseitigung des Mißstandes Ausdruck gab und an die Väter des Konzils die Bitte stellte, es möchten die alten Eheschließungsfeierlichkeiten wieder eingeführt, ja es möchte die Publizität der Eheschließung geradezu als Voraussetzung der Giltigkeit der Ehe erklärt werden¹⁾. Nach vielen und heftigen Debatten wurde denn auch am 11. November 1563 das tief einschneidende Ehedekret vorbehaltlich der Entscheidung des Papstes erlassen. Danach sollten an den Orten, wo dieses Dekret verkündet sein würde, nur noch die Ehen gültig sein, die vor dem eigenen Pfarrer eines der beiden Brautleute und vor zwei oder drei Zeugen abgeschlossen würden²⁾. Von der Publizität oder Sollemnität war so die Giltigkeit der Ehe abhängig gemacht. Unter diesen Umständen ließ sich erwarten, daß, wie schon die Verkündbücher aus eben diesem Grunde da oder dort von selbst aufgekomen waren, so das Konzil Eheregister vorschreiben würde, durch welche die geforderte Deffentlichkeit und der davon abhängige Rechtsbestand der Ehe über die Lebzeiten von Pfarrer und Zeugen hinaus bewiesen werden könnte. Thatsächlich enthielten aber die ersten Entwürfe des Dekrets nichts hievon³⁾. Im Verlaufe der Verhandlungen jedoch forderten einzelne Bischöfe, daß den Pfarrern die Führung eines Eheregisters geboten werden solle; so der von Genua am 12. August und der von Nelli auf Sardinien am 21. d. M.⁴⁾.

1) A. Theiner, *Acta genuina ss. oecumenici Concilii Tridentini*. 1874. II, 316.

2) Sess. XXIV de ref. matrim. c. 1. Die Verhandlungen über das berühmte Tametsi-Dekret dauerten vom 4. Februar bis 11. November 1563. Theiner l. c. II, 233 sqq., 314 sqq., 335 sqq., 387 sqq., 424 sqq., 461 sqq.

3) Theiner II, 232, 313 sq., 335.

4) Theiner II, 343, 366. Auffallend ist, daß nach den Konzilsakten der Bischof Bartholomäus a Martyribus von Braga die Forderung des Eheregisters in seinem Votum nicht aufstellte. Theiner II, 343. Es enthalten nämlich schon die *Petitiones, quas venerabilis servus Dei Bar-*

Thatsächlich enthielt dann die am 5. September den Vätern vorgelegte Neuredaktion des Entwurfes den Satz: „Habeat parochus librum, in quo coniugum et testium nomina diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodit et ei fides in probandis matrimoniis adhibeatur¹⁾.“ Der Entwurf vom 13. Oktober ließ die letzten Worte „et ei fides etc.“ wohl als selbstverständlich weg und in dieser Form ist die Vorschrift definitiv in das Dekret übergegangen²⁾.

Die Verhandlungen über die Ehe haben aber dem Konzil Veranlassung gegeben, noch ein weiteres Kirchenbuch einzuführen, nämlich das Taufregister. Seit frühester Zeit entstand aus der Patenschaft bei der Taufe das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft. Im Laufe der Zeit hatte dasselbe dann eine sehr weite Ausdehnung erhalten und besaß trotz aller Beschränkung durch die Päpste am Ende des Mittelalters noch einen bedeutenden Umfang³⁾. Demgemäß mußte das Konzil hier eine Beschränkung eintreten lassen. Sodann war es trotz immer wiederholten Verbotes Gebrauch, viele Paten beizuziehen, wodurch das Ehehindernis noch lästiger wurde⁴⁾. Also hatte die Synode auch hierin Remedur zu schaffen. Das that sie nun in der Weise, daß sie einerseits vorschrieb, es dürften künftighin nur einer oder höchstens zwei Taufpaten beigezogen

tholomaeus a Martyribus in concilio Tridentino facere intendebat vom Dezember 1561 unter den auf die Priester und die Sacramente bezüglichen Reformvorschlägen als Nr. 11: »Sit liber, in quo scribantur baptizati et contrahentes matrimonium cum nominibus testium«. J. Le Plat, Monumentorum ad historiam concilii Tridentini . . . amplissima collectio. Lovanii 1781 sqq. IV, 761.

1) Theiner II, 388. Daß daselbst »idemque« statt »diemque« steht, liegt auf der Hand.

2) Theiner II, 426.

3) Scherer II, 313 ff. Schnitzer 418 ff.

4) Eine Reihe solcher Verbote ist angeführt bei Schulte, 192.

werden und andererseits bestimmte, daß in Zukunft des Impediment nur mehr bestehen solle zwischen dem Taufenden einer- und dem Täufling nebst dessen Eltern andererseits; ferner zwischen den Taufpaten einer- und dem Täufling nebst dessen Eltern andererseits¹⁾. Hatten nun schon bisher einzelne Synoden die Führung von Taufregistern befohlen, um so das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft leichter und sicherer konstatieren zu können, so mußte auch das Konzil ohne weiteres diesem Gedanken Raum geben²⁾. Auch unter den bereits angezogenen Forderungen des Bartholomäus Martyribus ging eine auf Einführung des Taufregisters³⁾. Aber in den Verhandlungen scheint derselbe seinem Wunsche wiederum keinen weiteren Ausdruck gegeben zu haben⁴⁾. Dagegen verlangte der auf dem Konzil äußerst einflußreiche Kardinal von Lothringen am 11. August bei Erörterung des Entwurfs des Kapitels über das *Impedimentum cognationis spiritualis*, daß der Name des Taufpaten aufgeschrieben werden solle⁵⁾. Und die für die Einführung von Kirchenbüchern allem nach überhaupt eingenommenen Bischöfe von Genua und Ajelli unterstützten diesen Antrag wiederum⁶⁾. So erhielt der Entwurf an geeigneter Stelle den Beisatz: „. . . et in libro eorum (sc. sponsorum) nomina describat (sc. parochus) doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant⁷⁾.“

1) Sess. XXIV de ref. matrim. c. 2.

2) Oben S. 224 f.

3) Siehe oben S. 228⁴⁾.

4) Theiner II, 343.

5) Theiner II, 341. Man kann kaum zweifeln, daß der Franzose zu seiner Forderung auch veranlaßt wurde durch den Umstand, daß Franz I von Frankreich durch die Ordonnance von Billers-Cotterets vom August 1539 schon den Pfarrern die Führung von Taufregistern befohlen hatte. Franklin 192.

6) Theiner II, 343, 366.

7) Theiner II, 370, 389, 426.

Das ist denn auch unverändert definitiv in das Kapitel übergegangen.

In eben diesem Kapitel hat die Synode auch das aus der Firmung ebenso wie aus der Taufe entstehende Ehehindernis innerhalb der gleichen Grenzen festgelegt. Da ergab sich analog von selbst die Forderung nach dem Firmungsregister. Aber nur der Bischof von Udelli hat die so naheliegende Konklusion gezogen¹⁾. Tatsächlich schrieb dann die Synode doch das Firmungsregister nicht vor. Aber durch die Analogie mit der Taufe war dasselbe so gut wie gegeben²⁾. Auch der Totenregister geschah keine Erwähnung³⁾.

Was das Tridentinum so an Kirchenbüchern allgemein vorgeschrieben hatte, das wurde nun in der nächsten Zeit in den einzelnen kirchlichen Gebieten auf Synoden oder durch anderweitige bischöfliche Erlasse noch besonders eingeschränkt und durchgeführt. So in den Diözesen: Prag 1564⁴⁾, Ermeland 1565 (De parochis — H. VII, 597; De baptismo — H. VII, 598), Trier 1569⁵⁾, Breslau 1580 (H. VII, 895), Kulm 1583

1) »In II (c. 2) praecipitur, ut fiat liber, in quo scribantur nomina baptizatorum, confirmatorum et contrahentium matrimonia.« Theiner II, 366.

2) Ganz richtig heißt es daher in dem 1829 in der Theologischen Quartalschrift erschienenen Aufsatz: Die Schreiber in der Kirche: „Da die Synode unmittelbar darauf auch der geistlichen Verwandtschaft aus dem Sakrament der Firmung gedenkt, scheint sie ebendamit auch ein Verzeichnis der Gefirmten und ihrer Firmpaten vorgeschrieben zu haben.“ S. 52. Becker 5 f.

3) Der Versuch die Totenregister auf das Tridentinum zurückzuführen, ist grundlos. Ein Anlauf zu solchem Versuch: Theologische Quartalschrift 1829. XI, 52. Becker 6.

4) Reformatiionsartikel des Erzbischofs von Prag, Anton Brus, aus dem Jahre 1564, veröff. v. B. Dudik im Archiv für österreichische Geschichte. 1871. XLVI, 231.

5) A. Schmidt, Thesaurus iuris ecclesiastici. Heidelbergae. 1772 sq. III, 311 sq.

(Ut infantes lecto non excipiantur noctu — H. VII, 975; Quod trina proclamatio fiat ante copulationem — H. VII, 980), Bamberg 1587¹⁾, Olmütz 1591 (Sess. II, c. 9 — H. VIII, 344), Trient 1593 (c. 10, 22 — H. VIII, 410, 418) und Köln 1598²⁾. Weiterhin anfangs des 17. Jahrhunderts zu Brixen 1603³⁾, Chur 1605 (De sacramentis in specie — H. VIII, 646; De sacramento matrimonii — H. VIII, 651), Münster 1616⁴⁾, Fulda 1619 (Circa librum baptizatorum — H. IX, 312; Circa matrimonium — H. IX, 318) und Trier 1622 (c. 16 — H. IX, 332).

Aber alsbald nach der allgemeinen Synode wurde da und dort eine weit über dessen Vorschriften hinausgehende kirchliche

1) Edict, Ordnung und sähung der Hochwürdigen Fürsten . . . Ernsten, Bischöffen zu Bamberg, Welcher gestalt in irer J. B. StiefftsObbrigkeit . . . in Ehefachen . . . verfahren, procedirt und gehandelt werden soll. 1587. B. III^v.

2) Tit. V. H. VIII, 522. Das älteste Tauf- und Eheregister in der Stadt Köln findet sich bei St. Mauritius vom Jahre 1591 ab. Korrespondenzblatt d. G.-B. 1892. 22. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 1896. LXIII, 187². Eine Beschreibung der Tauf-, Trau- und Sterbebücher der Pfarreien in Köln giebt auch H. Ketteler im 24. Heft der Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln.

3) De libris clericorum. H. VIII, 578. Das Sacerdotale Brixinense. Oeniponti. 1609 schreibt p. 30 das Taufregister und p. 237 sqq. durch Wiedergabe des Tametsi-Defrets das Eheregister vor. Die v. E. Ottenthal und D. Redlich bearbeiteten „Archiv-Berichte aus Tirol“, Wien 1888 ff., geben regelmäßig auch das Alter der „Canonischen Bücher“ an. Die ältesten Tauf- und Trauregister gehören den letzten zwei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts an. Ihre Zahl ist verhältnismäßig so groß, daß die Annahme einer allgemeinen Führung der Register berechtigt ist. Die Totenbücher sind oft etwas jünger als die beiden anderen. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 1896. LXIII, 177⁴.

4) L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein III (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven Bd. 62) (1895), 315, 525. In den katholischen Gemeinden Westfalens wurden die Kirchenbücher meist erst nach und nach im 17. Jahrhundert eingeführt. Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 140.

Buchführung geboten. So schrieb die Synode von Konstanz 1567 Register vor über Taufe (P. I, t. 8, c. 4 — H. VII, 479), Firmung (P. I, t. 9, c. 9 — H. VII, 433), Erfüllung der österlichen Pflicht (P. I, t. 10, c. 5 — H. VII, 484), Ehe (P. I, t. 15, c. 1 — H. VII, 512, 523) und über die Toten und kirchlich Begrabenen (P. II, t. 4, c. 8 — H. VII, 558)¹⁾. Vollständig damit übereinstimmend gebietet die Synode an gleichen Orte vom Jahre 1609 die Führung eines Tauf- (P. I, t. 6, n. 11 — H. VIII, 855), Firmungs- (P. I, t. 7, n. 7 — H. VIII, 856), Beicht- und Kommunikanten- (P. II, t. 4, n. 9 — H. VIII, 897), Ehe- (P. I, t. 16, n. 9 — H. VIII, 873) und Totenregisters (P. II, t. 4, n. 9 — H. VIII, 897)²⁾. Die mit der erstangeführten Konstanzer Synode im Jahre 1567 fast gleichzeitig abgehaltene Augsburger Synode verlangte Register über die Taufe (P. II, c. 3 — H. VII, 167), die Firmung (P. II, c. 4 — H. VII, 168), die Ehe (P. II, c. 10 — H. VII, 179), Tod und Begräbnis (P. III,

1) Am letztangezogenen Ort werden die Kirchenbücher zusammen aufgeführt.

2) Das *Obsequiale sive Sacerdotale ecclesiae et dioeceseos Constantiensis* vom Jahre 1597 führt p. 74 ausdrücklich nur das Taufregister an. — In dem katholischen Teile des heutigen Württemberg, der früher zu Konstanz gehörte, dürfte Scheer das älteste Taufbuch haben. Dasselbe beginnt im Jahre 1562. Fraglich ist, ob bei diesem den Verordnungen von Trient und der Konstanzer Synode von 1567 vorausliegenden Kirchenbuch eine Privatarbeit vorliegt oder vielmehr die Ausführung der Vorschrift der Konstanzer Synoden von 1463 und 1483. Siehe oben S. 224. Erste Wirkungen des Tridentinums und der Konstanzer Synode von 1567 auf württembergischem Boden dürften zu sehen sein z. B. in den Kirchenbüchern von Gündringen, Oberamts Nagold, und Altheim, Oberamts Ehingen. An ersterem Ort beginnen das Tauf- und Totenregister 1576, an letzterem Tauf- Ehe- und Totenregister 1577. In dem Teile Badens, der früher zur Diözese Konstanz gehörte, hat Hagnau die ältesten Kirchenbücher. Dort sind Tauf- Ehe- und Totenregister in einem Band vom 2. Januar 1571 an regelmäßig geführt. *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*. 1892. N. F. VII, 705¹. Oben S. 210.

c. 9 — H. VII, 191)¹⁾. Dagegen fordert die nachfolgende Synode vom Jahre 1610 nur noch das Tauf- (P. II, c. 3, n. 17 — H. IX, 42), Ehe- (P. II, c. 10, n. 20 — H. IX, 54) Toten- und Begräbnisregister (P. III, c. 13, n. 28 — H. IX, 70)²⁾. Ganz merkwürdige Vorschriften aber gab die Provinzialsynode von Salzburg 1569. In einem Buch sollten die Pfarrer alle ihre Pfarrangehörigen mit Vor- und Zunamen, nach Alter und Stand verzeichnen. In einem zweiten Register sollten die Gestorbenen und die Weggezogenen notiert werden. In einem dritten die in der Pfarrei geborenen Kinder und die Eingewanderten³⁾. Mehr verlangen die Synodalakten an Kirchenbüchern nicht. Dazu tritt aber ergänzend das Agendarium bezw. das Manuale parochorum, deren Herausgabe auf eben dieser Synode beschlossen wurde und auf welches immer wieder verwiesen wird⁴⁾. Das letztere nun schreibt vor, ein Tauf-, Firmungs- und Eheregister⁵⁾. In voller Ueberein-

1) Am letztgenannten Ort ist eine Gesamtaufzählung der Kirchenbücher. In Auernheim, Oberamts Neresheim, das zum Bistum Augsburg gehörte, beginnt das Taufbuch im Jahre 1565.

2) An letztangeführter Stelle werden wieder alle Pfarregister zusammen aufgeführt. Die Ritus ecclesiastici Augustensis episcopatus. Dilingae 1580 fordern p. 114 ein Tauf-, p. 344 ein Eheregister.

3) C. XXVI, c. 2. H. VII, 292.

4) Über die Entstehungsgeschichte und das gegenseitige Verhältnis von Agendarium und Manuale parochorum, von welchen das erstere das Rituale im eigentlichen Sinn für die Diözese Salzburg allein, das letztere aber — im Jahre 1577 ediert — eine ausführliche, treffliche Pastoralinstruktion für die ganze Kirchenprovinz ist, vergleiche die einleitenden Schreiben des Erzbischofs Johann Jakob Khuen-Beleszy, sodann des Verfassers Felician Ringuarda eben zum Manuale. Siehe auch: H. VII, 343^a; R. Schellhaß, Akten zur Reformthätigkeit Felician Ringuardas insbesondere in Baiern und Oesterreich während der Jahre 1572—1577 in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken hgg. v. k. preuß. hist. Institut in Rom. 1891. I, 42 ff.

5) p. 60, 93, 402. Das älteste Kirchenbuch in der Diözese Salzburg findet sich in der Dompfarrei und stammt aus dem Jahre 1586. Nach

stimmung damit forderte die Verordnung über eine Generalvisitation der Diözese aus dem Jahre 1616 das Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Familienregister¹⁾. Letzteres ist die Zusammenfassung der drei oben erwähnten Bücher der Provinzialsynode von 1569. Dieser Liber animarum nämlich sollte enthalten die einzelnen Familien, deren Glieder und Dienstboten. Eingetragen mußten darin weiter werden die Neugeborenen, neue Dienstboten, Eingewanderte, die Gestorbenen mit dem Datum des Todes, die Ausgewanderten und die zum Empfang der ersten Kommunion Fähigen. Unter diesen Umständen begreift es sich leicht, wenn schon 1588 im Suffraganbistum Regensburg an Kirchenbüchern vorgeschrieben wurden des Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Familienregister²⁾. Letzteres war ebenso wie in Salzburg das Buch für alles und enthielt die Namen der Eltern, Kinder, Dienstboten mit den jeweiligen Bemerkungen über erste Beicht, erste Kommunion, Firmung, Verheiratung, Auswanderung und Tod.

So gab es Ende des 16. Jahrhunderts schon durch fast ganz Süddeutschland hin: Tauf-, Firmungs-, Beicht- und Kommunikanten-, Ehe-, Toten- und Familienregister³⁾. Das ging weit hinaus über die Vorschriften des Tridentinums; war aber auch eine außerordentlich rasche Entwicklung im Vergleich zu anderen Diözesen. Der Grund hievon liegt unzweifelhaft in italienischen Einflüssen. Die erste der berühmten

Jahresbericht der Geschichtswissenschaft hgg. v. J. Jastrow. 1890. II, 140¹⁹⁴. Die Arbeit: Tauf-, Trauungs- und Sterberegister im Herzogtum Salzburg in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. 1890. XXX, 221 ff. war mir leider nicht zu hande.

1) H. IX, 275 sqq.

2) H. VII, 1072.

3) Es dürfte kaum nötig sein zu bemerken, daß das Totenregister in der Regel auch zugleich das kirchliche Begräbniß enthielt und umgekehrt das Begräbnißregister die Zeit des Todes. Das gilt auch für das Folgende, wo es nicht besonders bemerkt ist.

gewordenen Mailänder Synode unter Karl Borromäus im Jahre 1565 schrieb schon Register vor über Taufe, Firmung, Ehe und Tote¹⁾. Die vierte Synode aber vom Jahre 1576 bezeichnet — an Stelle des nicht erwähnten Totenregisters — den Codex parochialis de numero statuque animarum als alsbald zu fertigen²⁾. Das ist nun das Familienregister von Salzburg und Regensburg. Daß aber dabei das italienische Kirchenbuch als Prototyp gedient möchte kaum zu bezweifeln sein, wenn man den Einfluß Italiens auf die religiöse Regeneration des katholisch gebliebenen Deutschlands bedenkt, der sich speziell auch darin äußerte, daß man die Dekrete italienischer Synoden nach Disposition und Wortlaut auf deutschen Synoden verwertete³⁾.

Anderwärts aber ging der Prozeß langsamer. Im einzelnen nämlich wurde auf Synoden oder sonstwie durch die Bischöfe angeordnet: in Würzburg 1584 das Tauf-, Beicht- und Eheregister⁴⁾; in Prag 1605 das Tauf- (T. XVI — H. VIII, 700), Ehe- (T. XXIII — H. VIII, 731) und Familienregister (T. XXVI — H. VIII, 745); letzteres zugleich Verzeichnis der Osterkommunikanten, sodann derer, welche zwar schon beichten aber noch nicht kommunizieren durften und der Gefirmten; in Ermeland 1610 Tauf- (De baptismo — H. IX, 106), Firmungs- (De confirmatione — H. IX,

1) J. Harduin, Acta conciliorum. Parisiis 1714 sq. X, 674.

2) Harduin X, 906.

3) Man vergleiche zu diesem Behuf die Dekrete der Synode von Konstanz 1567, H. VII, 457 sqq., mit denen der Synode von Mailand 1565, Harduin X, 638 sqq.

4) Julii episcopi statuta ruralia pro clero suae dioecesis de 2. Januarii 1584. P. II, n. III; F. X. Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 1855. 334, 341, 346. In Unterfranken reicht das älteste katholische Taufregister in das Jahr 1588, das älteste Eheregister bis 1581 zurück. Korrespondenzblatt d. G.-V. 1897. 38.

109) ¹⁾, Ehe= (De matrimonio — H. IX, 123) und Familienregister (De parochis — H. IX, 135); in Köln 1612 Tauf=, Beicht=, Ehe= und Familienregister (T. III, c. 4 — H. IX, 160, sqq.); dieses zugleich als Verzeichnis der Konvertiten, der aus der Kirche Ausgetretenen und der Toten ²⁾; in Osnabrück 1625 das Tauf=, Ehe= und Familienregister zugleich mit Angabe der Geburt und Taufe, der österlichen Beicht und Kommunion (c. 25 — H. IX, 356) ³⁾; in Kulm 1641 das Tauf=, Ehe= und Familienregister (liber vivorum et mortuorum) (c. 8 — H. IX, 607); in Baderborn 1644 das Tauf=, Firmungs=, Ehe=, Toten= und Familienregister (H. IX, 667) ⁴⁾; in Köln 1649 das Tauf=, Firmungs=, Ehe=, Toten= und Familienregister (H. IX, 686) ⁵⁾; in Münster 1651 bezw. 1654 bezw. 1655 das Tauf=, Firmungs=, Beicht=, Ehe=, Toten= und Familienregister ⁶⁾;

1) Der Eintrag in das Firmungsregister wurde durch den bischöflichen Notar gemacht.

2) Die Statuta quatuor decanatum ducatus Juliae de anno 1602 haben bereits die ganz gleiche Vorschrift über die Kirchenbücher. A. J. Winterim und J. H. Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln. 1828. II, 313 ff. Erklärt wird das durch den Umstand, daß, wie das Einleitungsschreiben zu den betreffenden Beschlüssen von 1612 besagt, diese auf einer früheren Synode schon gefaßt wurden, deren Akten sich aber bei Hartzheim nicht finden. Über das Familienregister lesen die Synodalstatuten am Schluß: »quique . . . deficiant (!) et moriantur«, die Dekanatsstatuten: »quique discedant et excutiantur«.

3) Die Synode vom Jahre 1628 verweist darauf zurück. C. X, n. 13. H. IX, 469.

4) Die Synode von 1688 nennt nur das Tauf=, Ehe= und Familienregister. P. II, t. II, n. 2; P. II, t. X, n. 22; P. II, t. IV, n. 16. H. X, 147, 165, 152. Man hat hier nicht wie 1644 eine zusammenfassende Aufzählung.

5) Die Synode von 1662 nennt nur das Tauf=, Firmungs= und Eheregister. P. II, t. II, c. 5, § 2; P. II, t. IV, c. 4, § 2; P. II, t. XI, c. 4, § 3. H. IX, 966, 974, 992. Auch hier hat man keine Gesamtaufzählung wie 1649.

6) A. Hüsing, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, ein ka-

in Mainz 1670 das Tauf-, Ehe- und Totenregister¹⁾; in Trier 1678 das Tauf- und Eheregister (§. V, c. 3, n. 1 — H. X, 72); in Eichstädt 1700 das Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Totenregister (*De cura animarum* n. 13 — H. X, 268)²⁾; endlich in Kulm 1745 unter Bezugnahme auf das *Rituale Romanum* das Tauf-, Firmungs-, Ehe- Toten- und Familienregister (c. 25, 26, 29 — H. X, 529, 530, 550).

Wenn man nun all diese Daten überblickt, versuchend eine Entwicklung aus ihnen abzulesen, so läßt sich eine solche m. G. auch gewinnen³⁾. Zum eisernen Bestand der Pfarrregistraturen gehörten die durch das Tridentinum vorgeschriebenen Tauf- und Ehebücher, denen sich meist auch das dem Taufregister analoge Verzeichnis der Gefirmten anschloß⁴⁾. Aber fast ebenso häufig als die beiden von der allgemeinen Synode vorgeschriebenen Kirchenbücher findet sich das Familienregister. Am seltensten sind besondere Verzeichnisse für Osterbeicht und Osterkommunion. Dafür mußte meist auch das Familienregister dienen. Dieses Buch — *Liber animarum*, *Liber status animarum*, *Liber status*,

tholischer Reformator des 17. Jahrhunderts. 1887. 81, 143. Die Herbstsynode von 1730 nennt Geburts-, Tauf-, Ehe- und Totenregister. H. X, 464.

1) F. J. K. Scheppler, *Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus*. 1802. 163.

2) Die Synode vom Jahre 1713 spricht ganz allgemein von *libri baptismales, parochiales et alii*. (*Quoad curam* n. 187. H. X, 381.

3) Dabei ist von der Überzeugung ausgegangen, daß dem Gesetz in der Regel auch die Ausführung folgte. Dafür sorgte namentlich die fleißig geübte Visitation der Diözesen. Siehe oben S. 214.

4) Als etwas gar zu subtil erscheint mir die Schlußfolgerung *Vinggs*: „Bis durchschnittlich Ende des 17. Jahrhunderts lautet die Frage (des Visitators nach der vom Tridentinum vorgeschriebenen Trauungsmatrikel) gewöhnlich: *an parochus libros habeat oder teneat*, so noch in der Würzburger Instruktion von 1689 und in der Ermländer von 1712; seit dieser Zeit aber lautet sie: ob die Bücher vorhanden, gut verwahrt, richtig geführt seien? Es dürfte also die tridentinische Vorschrift erst Ende des 17. Jahrhunderts überall recipiert gewesen sein.“ *U. a. D.* S. 71.

Liber vivorum et mortuorum, Liber familiarum — war nun thatsächlich das Buch für alles. Neben den einzelnen Familien innerhalb der Pfarrei und deren einzelnen Gliedern war darin gewöhnlich auch zugleich verzeichnet der Empfang der Firmung, die Erfüllung der Osterpflicht, Rückkehr zur Kirche, Austritt aus derselben, Einwanderung, Auswanderung, Abgang durch den Tod und kirchliches Begräbniß. Unter diesen Umständen war das Familienregister überladen und leistete bei der Schwierigkeit es zu führen das Gewünschte nicht. Es mußte also eine Entlastung desselben eintreten, was am besten dadurch geschah, daß man eigene Toten- bezw. Begräbnißregister führte, wie solche schon im 16. Jahrhundert von hervorragenden süddeutschen Synoden vorgeschrieben worden waren. So wurden die Totenregister allgemein. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren nun allgemein gebräuchlich: das Tauf-, Firmungs-, Ehe-, Toten- bezw. Begräbniß- und Familienregister. Da und dort wurden auch Verzeichnisse der an Ostern Beichtenden und Kommunizierenden geführt. Was also Ende des 16. Jahrhunderts schon durch fast ganz Süddeutschland hin an Registern vorgeschrieben war, war Mitte des 18. Jahrhunderts durch das ganze katholische Deutschland hin im allgemeinen Gebrauch¹⁾.

Es legt sich aber doch noch die Frage nahe, ob pure die Absicht, das überladene Familienregister zu entlasten zur Einführung des Totenregisters geführt hat bezw. ob diese Absicht eine so allgemeine und so kräftige war, daß sie allenthalben die Entstehung der Totenregister bewirken konnte. Oder hat vielleicht ein äußerer Anstoß diese Ausscheidung bewirkt? Ich kann mich nun der Meinung kaum entschlagen, daß das Rituale Romanum hieran ganz besonderes Verdienst hat. Dieses, von

1) Es tritt so im katholischen Deutschland die gleiche Erscheinung zu Tage wie im protestantischen, daß der Süden dem Norden voraus ist. Siehe oben S. 225.

Paul V. am 20. Juni 1614 herausgegeben, schrieb: Tauf-, Firmungs-, Ehe-, Familien- und Toten-, letzteres zugleich als Begräbnisregister vor und gab genaue Formularien zu deren Führung. Wenn nun der Papst die Ordinarien auch nur ermahnte, dasselbe in ihren Diözesen einzuführen, wenn es also nur dispositive und nicht obligatorische Geltung hat und wenn daher die alten Diözesanritualien sich unverfehrt im fortwährenden Gebrauch erhielten, so blieb es doch unmöglich ohne jeglichen Einfluß¹⁾. Und so gut wie sicher ist es, daß das Rituale Romanum durch seine reinliche Auscheidung des Totenregisters aus dem Familienregister dem ersteren auch in den deutschen Diözesen definitiv zu einem gesonderten Dasein verholfen hat. So erklärt sich am besten die Thatsache, daß die Synode von Baderborn 1644, und die zu Köln 1649 und Münster 1651 ff. erlassenen Vorschriften wie mit einem Schlag separate Totenregister verlangten²⁾.

2) Liegt so die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher in Deutschland seit dem Tridentinum vor, so sind nunmehr auch die Motive dieses Entwicklungsprozesses näher in das Auge zu fassen.

Was das Konzil von Trient zur Einführung der Tauf- und Eheregister veranlaßte, wurde bereits bemerkt. Das Taufregister sollte dazu dienen, den Beweis der geistlichen Verwandtschaft leicht und sicher führen zu können³⁾. Dies gilt

1) Über seine verpflichtende Kraft: B. Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik.¹ 1883. I, 53 f. Scherer II, 595^o.

2) Die Synode von Gent 1650 beruft sich bei Einführung des Familienregisters ausdrücklich auf das Rituale Romanum. T. XVI, c. 27. H. IX, 722. Bereits der im Jahre 1619 zu Ingolstadt erschienene Liber rituum ecclesiasticorum episcopatus Eystettensis ad normam ritualis Romani accomodatus hat am Schluß die Formularien des Ritualis Romani. Ebenso das Rituale Wratislaviense ad usum Romanum accomodatam. Nissae 1653. p. 243 sqq.

3) Oben S. 230.

auch von dem parallelen Firmungsregister. Das Eheregister aber hatte den Zweck, die durch die Synode vorgeschriebene Öffentlichkeit oder Sollemnität der Eheschließung und den davon abhängigen Rechtsbestand der Ehe neben dem Beweis durch die Aussage des trauenden Pfarrers und der assistierenden Zeugen über deren Lebenszeit hinaus urkundlich belegen zu können¹⁾. Man erklärte demgemäß, daß die Eintragung ins Eheregister zu der Sollemnität der Ehe gehöre²⁾. Andere Motive als diese rein innerkirchlichen, die jeder Spitze nach außen hin entbehren, können dem Wortlaut der betreffenden Gesetze und den konziliaren Verhandlungen nicht entnommen werden.

Weitere Motive aber, teils allgemeiner, teils spezieller Natur erscheinen zunächst auf den zur Durchführung des Tridentinums abgehaltenen, aber auch auf späteren Synoden, sowie in den einschlägigen bischöflichen Verordnungen.

Allgemein lautet es, wenn die Synode von Salzburg 1569 ihre Vorschriften über mehrere Register begründet mit dem Hinweis auf das Gleichnis vom guten Hirten, unter dessen Eigenschaften die erste die sei, daß er seine Schafe mit Namen rufen könne. Damit nun der Pfarrer das vermöge, müsse er die Pfarrkinder genauestens im einzelnen kennen. Dazu sei aber dienlich die Registerführung³⁾. Sie also soll die genaueste Kenntnis der Pfarrangehörigen durch den Pfarrer bewirken.

1) Oben S. 228.

2) Th. Sanchez, *Disputationes de sancto matrimonii sacramento*. Antverpiae. 1607. L. III, disp. 15, n. 22. J. Gallemart, *Concilium Tridentinum cum declarationibus cardinalium eiusdem interpretum*. Venetiis. 1780. Sess. XXIV de ref. matrim. c. 1, N. *www*. Daß aber das Eheregister bezw. der Eintrag in dasselbe nicht *de forma sacramenti* sei *ibid.* *Annotationes ad ss. Conc. Trid. Discursus XXVI*, n. 5.

3) C. XXVI, c. 2. H. VII, 292. Vgl. auch Synode von Ermeland 1610. *De parochis*. H. IX, 135.

Ganz das Gleiche will die Synode von Konstanz 1567 mit ihren einschlägigen Vorschriften erzielen. Nachdem sie nämlich bemerkt hat, daß durch die Kirchenbücher die Abstammung, die Ehehindernisse, das Alter und vieles andere nachgewiesen werden könne, sagt sie mit den oben angeführten Worten der Synode von Augsburg 1548, daß die Führung der Kirchenbücher hauptsächlich dazu dienlich sei, „ut pastoribus ovium suarum ratio melius constet“¹⁾.

Speziell aber gefellte sich bei dem Taufregister zu dem Motiv, die geistliche Verwandtschaft leicht und sicher nachweisen zu können, ganz von selber der Gedanke, daß sich hiedurch auch die Kenntnis vom Alter und Stand des Täuflings erhalte²⁾. Die Absicht, welche bei Einführung der Register über die Erfüllung der österlichen Pflicht verfolgt wurde, liegt auf der Hand, wenn sie auch nirgends näher ausgesprochen ist. Der Pfarrer sollte über den sittlichen Zustand seiner Pfarrei auf dem Laufenden sein. Keines von sämtlichen Registern aber war mehr geeignet, den Seelenhirten einen Über- und Einblick in ihre Pfarreien zu ermöglichen, als das fast alle in Betracht kommenden Notizen enthaltende Familienregister. Freilich weil überladen konnte dasselbe nicht in allem die erwarteten Dienste leisten. Und so löste sich das Toten- oder Begräbnisregister von demselben ab, um eine leichtere Übersicht über die Verstorbenen zu gewähren. Es ist daher unrichtig, die Totenregister die direkte Fortsetzung der Nekrologien, Anniversarien- oder Zeitbücher des Mittelalters sein

1) P. II, t. IV, c. 8. H. VII, 558. Über die Synode von Augsburg 1548 siehe oben S. 224. Die Konstanzer Synode sagt ebenda auch: die Registerführung geschehe »ad perpetuam memoriam et publicam necessitatem«.

2) Synode von Köln 1662. P. II, t. II, c. 5, § 2. H. IX, 966. Synode von Paderborn 1688. P. II, t. II, n. 2. H. X, 147. Prägnant spricht die Konstanzer Synode a. a. O. von dem Nachweis der »Natalia«.

zu lassen¹⁾. Der Inhalt und Umfang beider war ein wesentlich verschiedener. In letzteren wurden Legate und fromme Stiftungen samt den einzelnen frommen Stiftern verzeichnet und die daraus hervorgehenden kirchlichen Verpflichtungen²⁾. Und so auch noch, nachdem die Totenregister bereits entstanden waren³⁾. In diese aber wurden alle in der Gemeinschaft der Kirche Verstorbenen, klein und groß, reich und arm, ohne Rücksicht auf etwaige Stiftungen und Verpflichtungen eingetragen⁴⁾.

Ein Motiv aber, welches der Entwicklung sämtlicher Kirchenbücher seit dem Tridentinum fast gleichmäßig zu Grunde lag und besonders wirksam war, ist auch besonders anzuführen, nämlich der Widerstreit der Konfessionen. Seit dem dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts trat namentlich in Deutschland ein zunehmender Abfall von der Kirche ein. Gemeinden von Neugläubigen bildeten sich in und neben den alten Pfarreien der Befenner des uralten Glaubens. Ganze Städte und Staaten fielen von der alten Kirche ab inmitten treu an der althergebrachten Auktorität hängender Gebiete und Reiche. Mochte nun, solange die ganze ortsanwesende Bevölkerung eines Glaubens war, eine besondere Beurkundung der wichtigsten kirchlichen Handlungen als solcher an den einzelnen Gliedern der Kirche als unnötig erscheinen, so lag bei der Neubildung der religiös verschiedenen Körperschaften nichts näher, als daß man durch Führung von Kirchenbüchern sich über die Zahl der Anhänger und über ihre

1) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 1896. LXIII, 189.

2) Siehe oben S. 218 ff.

3) So hat der Prodrumus visitationis für die Diözese Köln vom Jahre 1649 einen Liber anniversariorum et legatorum neben dem Liber defunctorum. H. IX, 656.

4) Die Totenregister tauchen auch viel später auf als die Anniversarienverzeichnisse. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 1896. LXIII, 189.

thatsächliche Bekenntnistreue auf dem Laufenden erhalten wollte.

Das war der Sinn der Kirchenbücher da, wo ganze Städte und Länder vom alten Glauben abfielen. So entstanden die Taufregister in Zürich¹⁾, Lindau²⁾ und in manch anderer oberschwäbischen Stadt³⁾; so die Kirchenbücher in den reformierten Gemeinden am Niederrhein⁴⁾. So auch in ganzen Ländern als staatliches Hilfsmittel zur Durchführung der Regierungsmaxime: Cuius regio eius et religio z. B. in Württemberg und in der Landgrafschaft Hessen⁵⁾.

Aber auch in der katholischen Kirche wurden sämtliche Kirchenbücher eben dadurch, daß bestimmte religiöse Akte in ihnen verzeichnet wurden, zu Listen der getreuen Anhänger, und zwar sowohl jene, die zuerst gebräuchlich waren, wie das Tauf-, Kommunikanten- und Exkommuniziertenregister, als die erst später aufgekommene, so das Ehe-, Familien- und Totenregister. In letzterem wurden die aufgezeichnet, welche als Glieder der Kirche aus diesem Leben geschieden und kirchlich beerdigt worden waren. Ganz besonders aber verdanken das Kommunikanten- und Familienregister ihre Entstehung oder Entwicklung dem Kampf der Konfessionen. Kein Akt drückt ja mehr die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis aus als

1) In Zürich wurden die Taufregister gegen die Wiedertäufer eingeführt. Korrespondenzblatt d. G.-B. 1893. 54.

2) Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 151.

3) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1892. N. F. VII, 713.

4) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 1896. LXIII, 184 f.

5) Über die Einführung der Kirchenbücher in Württemberg siehe oben S. 210 f. Württembergische Kirchengeschichte. 1893. 388. Die Kirchenordnung für Kurhessen von 1566 schrieb das Taufregister vor mit Rücksicht auf das Beispiel der alten Kirche und „um der Wiedertäufer und anderer Sekten willen“, „anderer vorfallender Ursachen zu geschweigen, da vonnöthen diese Bücher der Kirche zu besuchen, eines jeden gründlich Zeugnis zu bekommen“. Büßf 436.

der Empfang des Abendmahles. Das Tridentinum bezeichnet die Eucharistie als „*signum unitatis*“ als „*symbolum concordiae*“¹⁾. So ist denn auch das Kommunikantenregister die Liste derer, welche im Glauben eins sind. Daß endlich das Familienregister das Verzeichniß aller aktiven Glieder der Kirche sein sollte, sagen mehrere Synoden ausdrücklich. So verlangt die Synode von Salzburg 1569, nachdem sie ein dreigeteiltes Familienregister vorgeschrieben hat: „*Circa quae magna ab ipsis parochis adhibenda est diligentia, ut omnium tam veteranorum, quam adventiciorum suorum subditorum sive incolarum mores et studia non oscitanter inquirant, animadvertant atque cognoscant, praesertim quoad fidem orthodoxam et sacramentorum perceptionem*“²⁾. Und die Synode von Köln 1612 fordert, daß die Pfarrer ihre Parochianen in einem bestimmten Buche verzeichnen, ihre Konfession angeben und die Konvertiten wie die Abgefallenen anmerken sollten³⁾. Wenn daher zu sagen ist, daß einzelne Kirchenbücher ihre Entstehung oder Entwicklung ganz besonders dem Kampfe der Konfessionen verdanken, so ist es doch unrichtig, daß dieselben alle erst infolge der Reformation entstanden seien, oder gar, daß die Katholiken die Kirchenbücher der Protestanten nachgeahmt hätten⁴⁾. Daß die Idee der Kirchenbücher und deren partielle Verwirklichung älter ist als der Protestantismus wurde bewiesen⁵⁾. Das aber ist wahr,

1) Sess. XIII decret. de ss. euchar. sacram. c. 8. F. X. Hinschmann, Lehrbuch der Moraltheologie. 1878. 379.

2) C. XXVI, c. 2. H. VII, 292. Oben S. 234.

3) T. III, c. 4. H. IX, 160 sq. Oben S. 237.

4) Oben S. 225. Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 143.

5) Umgekehrt ist es unrichtig, allgemein zu sagen, daß die evangelische Kirche sich der in der katholischen Kirche infolge des Tridentinums allgemeine Übung gewordenen Führung der Kirchenbücher angeschlossen habe. Hinschius, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften. II (1884), 165.

was L. v. Stein sagt, daß die Verbreitung der Kirchenbücher und ihre Erhebung zum Rang eines allgemeinen Instituts wohl in die Zeit fallen wird, in welcher die eingetretenen Spaltungen das Bedürfnis hervorriefen, einen urkundlichen Nachweis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche führen zu können¹⁾.

Soll nun eine Zusammenfassung der bei Entwicklung der Kirchenbücher unterliegenden Motive und Zwecke und ebendamt die Definition des Wesens derselben gegeben werden, so kann man sie bezeichnen als die Aufzeichnung „der wichtigsten kirchlichen Ereignisse der einzelnen, als der faktischen Grundlage der kirchlichen Privatrechts- und Administrativverhältnisse“²⁾.

3) Ist so Wesen und Bedeutung der Kirchenbücher dargestellt, so ist nunmehr ins Auge zu fassen, was dementsprechend die kirchlichen Gesetze über deren Inhalt, Führung noch näher bestimmten.

Da das Tauf- und Firmungsregister in erster Linie wegen der in ihrem Umfang durch das Tridentinum definitiv fixierten geistlichen Verwandtschaft geführt werden mußten, so schrieben alle Synoden mehr oder weniger bestimmt vor, daß alle diejenigen aufgeschrieben werden müßten, um deren Verwandtschaft es sich handle, also der Taufende (Firmende) und die Paten auf der einen, der Täufling (Gefirmte) und dessen Eltern auf der anderen Seite. Natürlich wurde auch Zeit und Ort bemerkt. Und wo der letztere nicht der gewöhnliche, die Pfarrkirche, war, sollte das auch angegeben werden. So ver-

1) Die Verwaltungslehre. 1865 ff. II, 234.

2) Becker 21. Hierin liegt auch der Grund, warum der Pfründbücher u. a. ähnlicher Verzeichnisse in der weiteren Darstellung der Entwicklung der Kirchenbücher keine Erwähnung mehr geschah. Sie sind nicht Kirchenbücher in diesem Sinn.

langte die Visitationsvorschrift für Salzburg 1616 die Angabe einer etwaigen Haustaufe¹⁾. Weil sich sodann beim Taufregister bald die weitere Absicht einstellte, auch Aufschluß über das physische Alter und den Stand der Getauften zu erhalten, so schrieben eine Reihe von Synoden die Eintragung auch des Geburtstages vor. So die von Augsburg 1567 und 1610, Regensburg 1588, Brixen 1603 und Prag 1605²⁾. Wegen der Kenntniß des Standes verlangte man die genaue Angabe über ehliche oder unehliche Geburt zu Konstanz 1567, Trier 1593, Regensburg 1588, Brixen 1603, Prag 1605, Augsburg 1610 und Osnabrück 1625³⁾. Die Synode von Brixen forderte auch die Angabe, ob der Täufling etwa ein Findling war⁴⁾.

Zweck der Eheregister ist die Öffentlichkeit oder Sollemnität der Eheschließung und den davon abhängigen Rechtsbestand der Ehe über die Aussage von Pfarrer und Zeugen hinaus beweisen zu können. Alle Synoden schrieben daher nach dem Vorgange des Tridentinums vor, daß in das Register eingetragen werden sollten die Brautleute, der Pfarrer, die Zeugen, der Ort und die Zeit der Trauung. Da an sich nur der Parochus proprius eines der beiden Brautleute gültig assistieren kann, so bedarf ein anderer Priester hierzu einer Delegation von seiten des Pfarrers oder Bischofs. Für diesen Fall verlangte die Synode von Brixen 1603, daß die erfolgte Delegation angemerkt werde⁵⁾. Zu der Öffentlichkeit der Ehe und demgemäß zu den Erfordernissen für deren Gültig-

1) H. IX, 275.

2) H. VII, 167; IX, 70; VII, 1062, 1072; VIII, 578; VIII, 700.

3) H. VII, 558; VIII, 410; VII, 1062, 1072; VIII, 578; VIII, 700; IX, 70; IX, 357.

4) H. VIII, 578.

5) H. VIII, 578. Auch die Visitationsordnung für Salzburg 1616. H. IX, 276.

keit gehören zwar nicht die Proklamationen. Deren Zweck ist vielmehr der, etwa vorhandene Ehehindernisse leichter zu entdecken. Nichts destoweniger wurde mehrfach vorgeschrieben, daß auch die stattgehabten Aufgebote in das Eheregister eingetragen würden¹⁾. Dispensation von der Proklamation sollte nach der Visitationsordnung für die Diözese Salzburg 1616 angemerkt werden²⁾. Die Synode von Brixen 1603 endlich verlangte den entsprechenden Vermerk, wenn in einer anderen, als in der Pfarrkirche, oder in einem Privathause die Trauung geschehen war³⁾.

Was alles in die Familienregister, die dazu bestimmt waren, dem Pfarrer einen Ein- und Ueberblick über seine Pfarrei zu gewähren und die ihre Entstehung ganz besonders dem Kampf der Konfessionen verdankten, aufgenommen werden sollte wurde oben bemerkt⁴⁾. Ganz klar war der Inhalt bei den Registern über die Erfüllung der österlichen Pflicht und das Abscheiden in der Gemeinschaft der Kirche bezw. das kirchliche Begräbniß vorgezeichnet.

Sehr in das Detail gehen die kirchlichen Gesetze in ihren Bestimmungen über die Art und Weise der Führung der Kirchenbücher. Um eine alle anzugebenden Momente enthaltende gleichmäßige Registerführung zu erzielen wurde vielfach der Gebrauch bestimmter Formularien vorgeschrieben. So zu Regensburg 1588, Brixen 1603, Prag 1605, Augsburg 1610, Ermeland 1610 und Salzburg 1616⁵⁾. Weiterhin wurde da

1) Regensburg 1588; Brixen 1603; Prag 1605; Augsburg 1610. H. VII, 1062; VIII, 578; VIII, 731; IX, 70.

2) H. IX, 276.

3) H. VIII, 578.

4) S. 239.

5) H. VII, 1072; VIII, 578; VIII, 700; IX, 70; IX, 106. Auch Ritualien enthielten Formularien. So vor allem das *Rituale Romanum*. Auf diese wurde bisweilen verwiesen. Synode von Sulm 1745. H. X, 529.

oder dort ausdrücklich verlangt die alsbaldige Eintragung nach der vollzogenen kirchlichen Handlung¹⁾, durch den Pfarrer selber²⁾, in gut leserlicher Schrift³⁾, mit Wiedergabe des Datums in Buchstaben⁴⁾ mit Numerierung und Paginierung⁵⁾, ohne anderweitige Notizen⁶⁾. Fast überall waren separate Bücher verlangt. Es ist eine Ausnahme, wenn die Einträge in ein und dasselbe Buch, aber immerhin in verschiedene Abteilungen gemacht werden durften⁷⁾. Die Bücher selber sollten auf Kosten der Kirche beschafft werden⁸⁾. Aufbewahren konnte sie im allgemeinen der Pfarrer im eigenen Hause oder in der Kirche. Das letztere wird mehrfach ausdrücklich vorgeschrieben⁹⁾. Waren die Register dann ausgeschrieben, so mußten sie an einem sicheren Orte, im Archiv oder Inventar der Kirche hinterlegt und dem Nachfolger unverfehrt überliefert werden¹⁰⁾. Doch alle diese vielen und detaillierten Vorschriften hätten bei der vielfachen menschlichen Nachlässigkeit und auch bei der teilweisen ungenügenden Bildung des Klerus nicht gefruchtet, wenn nicht eine scharfe Kon-

1) Ermeland 1610; H. IX, 106. Kulm 1745; H. X, 529. Noch ehe das Kind aus der Kirche getragen und die Paten sich entfernt, soll der Eintrag gemacht werden. Konstanzer Rituale von 1686. S. 37; von 1721 S. 47.

2) Konstanz 1567; H. VII, 558. Köln 1651; H. IX, 778.

3) Konstanz 1567; H. VII, 558.

4) Salzburg 1616; H. IX, 276.

5) Kulm 1745; H. X, 529.

6) Fulda 1619; H. IX, 312.

7) Konstanz 1567, H. VII, 558.

8) Konstanz 1567; H. VII, 558. Brixen 1603; H. VIII, 578.

9) Augsburg 1567; H. VII, 167. Ermeland 1610; H. IX, 123. Salzburg 1616; H. IX, 267. Köln 1662; H. IX, 967.

10) Augsburg 1567; H. VII, 167, 191. Konstanz 1567; H. VII, 558. Ermeland 1610; H. IX, 123. Köln 1612, 1651, 1662; H. IX, 161, 778, 967. Paderborn 1688; H. X, 165.

trolle über deren Beobachtung geführt worden wäre¹⁾. An dieser aber fehlte es nicht und zwar in mehrfacher Weise. Vor allem hatte der Visitator bei der Pfarrvisitation sein Augenmerk auch hierauf zu richten²⁾. Bisweilen aber mußten überdies jährlich die entsprechenden Abschriften an das Ordinariat eingeschickt werden³⁾.

4) Durch all diese vielfach minutiösen Vorschriften wollte die Kirche aber nichts anderes erreichen, als den von ihr angeordneten Kirchenbüchern juristische Qualität verleihen und sichern. Sie sollten den Charakter öffentlicher Urkunden haben und beweisen wie diese. Daher erschienen schon die frühesten, noch vortridentinischen Verfügungen darüber unter dem Titel: *De probationibus*⁴⁾. Und auf dem Tridentinum selbst lautete der erste Entwurf für das Eheregister: „Habeat parochus librum, in quo coniugum et testium nomina diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodit et ei fides in probandis matrimoniis adhibeatur.“ Freilich blieb dann der letzte Satz im Dekret selber wohl als selbstverständlich weg⁵⁾. Ueber diese Beweis kraft der Kirchenbücher sprechen sich dann eine Reihe weiterer Synoden aus. Nach der Synode von Konstanz 1567, soll der Visitator darauf achten, daß die Kirchenbücher „debito modo atque in authentica et fide digna forma conficiantur et compleantur“⁶⁾. In der Visitationsverordnung für Fulda vom

1) Klagen über Nachlässigkeit des Klerus auf der Synode von Kulm 1641. H. IX, 607.

2) Konstanz 1567; H. VII, 479, 513, 523, 558. Breslau 1592; H. VIII, 392; Konstanz 1609; H. VIII, 855, 897. Kulm 1641; H. IX, 607. Köln 1662; H. IX, 967. Paderborn 1688; H. X, 147, 165.

3) Augsburg 1567; H. VII, 167, 191. Regensburg 1588; H. VII, 1062. Prag 1605; H. VIII, 731. Vgl. noch oben S. 214. In diesen Abschriften an das Ordinariat liegt der Anfang der späteren Duplikate.

4) Siehe oben S. 224.

5) Siehe oben S. 229.

6) H. VII, 558.

Jahre 1619 heißt es: „Et ut plena fides libro (baptismali) adhibeatur, in posterum diem, mensem et annum notet (parochus) nec permittat quicquam aliud in eo libro describi ita ut, si casus contingeret, sit authenticus et fides illi in iudicio adhiberi possit“¹⁾. Die Synode von Rulm 1745 endlich sagt: „Porro ut horum librorum plenior sit fides, ea adversus fraudes adhibeatur cautela, ut omnes eorum paginae chartulentur (?) et nomina baptizatorum in eis descripta continuata numerorum serie a principio uniuscuiusque anni usque ad finem in margine calculentur“²⁾.

Damit aber die Kirchenbücher diese rechtliche Qualität und Beweiskraft wirklich hatten, mußten auch bei ihnen die allgemeinen Bedingungen vorhanden und erfüllt sein, welche sich aus der Natur solcher Art von Büchern, der sogenannten Standesregister ergeben. Jedes gute Standesregister aber muß zunächst soviel enthalten, daß damit die Elemente des juristischen Beweises gegeben sind. Zu diesen Elementen aber gehört die Konstatierung der Identität der betreffenden Persönlichkeit durch Angabe von den persönlichen Verhältnissen, Eltern, Ort, Zeit und die Anführung von Zeugen. Sodann müssen die Standesregister allgemein und für alle gleichartig sein. Ferner müssen dieselben von einem eigens dazu bestimmten Organe geführt werden. Weiterhin muß diese Führung einer beständigen und regelmäßigen Kontrolle unterworfen sein. Endlich ist es, um eine gleichartige Führung und eine dadurch bedingte Kontrolle zu ermöglichen, nötig, daß gesetzliche Formularien vorgeschrieben werden³⁾.

1) H. IX, 312.

2) H. IX, 529.

3) Stein II, 261 f. Vgl. auch Becker 73 ff. Uhllein, Über den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher im Archiv für civilistische Praxis. 1832. XV, 44 ff. C. A. Gründler, Über die Beweiskraft der Kirchenbücher in Allgemeine Kirchenzeitung. 1842. Nr. 177 f. J. Weiske,

Daß nun die Kirchenbücher diese unumgänglich notwendigen Requisite zur Beweisraft um die Mitte des 18. Jahrhunderts im allgemeinen besaßen, beweist der Rückblick auf die eben angeführten kirchlichen Bestimmungen über ihre Führung. Kein einziges der hierin ausschlaggebenden Momente fehlt. Also hatten die Kirchenbücher im katholischen Deutschland um die Mitte des 18. Jahrhunderts die notwendige juristische Qualifikation von öffentlichen Urkunden und bewiesen unanfechtbar die Taufe, die Firmung, die Erfüllung der österlichen Pflicht, die Ehe, das Abscheiden in der Gemeinschaft der Kirche und das kirchliche Begräbniß, sodann Zeit und Ort dieser Handlungen, ferner die Personen, an welchen und von welchen die betreffenden Handlungen vorgenommen worden waren, weiterhin die Zeugen bezw. die Paten dabei und endlich die aus kirchlichen Handlungen entstehende geistliche Verwandtschaft. Das alles waren Gegenstände, welche auf der eigenen Wahrnehmung und Kenntniß des Pfarrers beruhten und daher in den Kirchenbüchern in der unanfechtbarsten Weise bezeugt und beurkundet werden konnten. So war der Entwicklungsprozeß der Kirchenbücher als solcher in Deutschland um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluß gekommen, zu einer Zeit, in welcher daselbst auch die Synoden, die Provinzial- und Diözesansynoden, vollständig aufgehört hatten, nachdem gerade sie sich um die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher so verdient gemacht hatten.

Um eben diese Zeit aber trat eine Wendung in der Entwicklung der Kirchenbücher ein. Sie wurden von da ab zugleich zu staatlichen Civilstandsregistern. Und davon soll zum Schluß noch kurz die Rede sein.

Rechtslexikon VI (1845) s. h. v. F. G. L. Strippelmann, Der Beweis durch Schrifturkunden. 1860. I, 234 f.

IV. Für das bürgerliche Leben ist der Zeitpunkt der Geburt, das Geschlecht, die Abstammung einer Person von bestimmten Eltern, also Legitimität oder Illegitimität, endlich der Tod einer Person, Zeit und Art desselben und das Alter des Verstorbenen von der größten Wichtigkeit. Es liegt daher auch an der Möglichkeit, fortwährend einen juridisch giltigen Beweis dieser Thatfachen liefern zu können außerordentlich viel. Je mehr nun der Staat zum Bewußtsein seines Wesens und seiner Aufgabe kam und sich anschickte, ihr gerecht zu werden, desto mehr fühlte er das Bedürfnis, zu solcher Beweisführung befähigt zu sein¹⁾. Nun ließ die Kirche bereits Taufe, Trauung und Beerdigung ihrer Glieder aufzeichnen. Da und dort auch Geburt und Tod²⁾. Freilich waren die Kirchenbücher in diesen zwei Punkten von mangelhafter Beweiskraft, weil die persönliche Kenntnissnahme des Beurkundenden fehlte³⁾. Immerhin aber lieferte die Kirche dem Staate so eine Reihe von Urkunden, aus welchen sich der gesuchte civilrechtliche Beweis annähernd, ja vollständig herstellen ließ, wenn der Staat die Kirchenbücher als eine bereits bestehende Organisation acceptierte, sie zugleich auch für staatliche Register erklärte und bei Abfassung derselben Rücksichtnahme auch auf die für ihn besonders wichtigen Thatfachen gebot.

Solches haben denn auch seit der Mitte des 18. Jahrhunderts alle Staaten Deutschlands mit rein katholischer und gemischter Bevölkerung, Oesterreich voran, in der ausgiebigsten Weise gethan. Der Inhalt der Kirchenbücher wurde genau

1) Stein II, 235.

2) Oben S. 242, 247, 235³⁾.

3) Gut hierüber auf Justus Henning Böhmer gestützt Uhllein in Archiv für die civilistische Praxis. 1832. XV, 46 ff. Vgl. auch Allgemeine Kirchenzeitung. 1842. Nr. 178. Daß aus den Kirchenbüchern allein die Legitimität eines Kindes nicht bewiesen werden könne, sagt auch das Manuale parochorum (eines unbekanntem Verfassers). Monachii. 1654. 86.

vorgeschrieben und ihre Führung zum Teil zugleich unter die Aufsicht staatlicher Beamter gestellt¹⁾. So erhielten die Kirchenbücher den Charakter auch von staatlichen Registern und wurden zur *res mixta*²⁾.

Seitens der Kirche scheint es dabei ganz ohne Widerstand freilich nicht abgegangen zu sein. So erklärte schon die Diözesansynode von Brügge 1693, wenn der Magistrat ein Exemplar von den Kirchenbüchern wolle, könne man ihm solches gegen Vergütung gewähren³⁾. Die Synode von Ermeland aber vom Jahre 1726 hat die überaus charakteristische Stelle: „Peracto baptismo per ipsos parochos, quantum fieri poterit, nomen baptizati, parentum eius ac patrinorum libro metrices inscribatur; quorum testimonio seu litteris ortus (?), ex huiusmodi libris metrices descriptis et sigillo ecclesiae, quod patronum repraesentare debet, munitis atque subscriptione parochi vel eiusdem substituti roboratis plenam in iudicio et extra fidem adhiberi debere censemus, tanto magis, cum actio, qua quaeritur, utrum quis legitime natus sit apud ecclesiasticum iudicem competit non civilem, quamvis invidenter proponatur (c. 5, 7 X. qui

1) Ein Verzeichnis einschlägiger Gesetze und ebendamit eine extensive Darstellung der neueren Entwicklung der Kirchenbücher in verschiedenen deutschen Staaten bei: A. Müller, *Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie*. 1830 ff. IV, 21 f.; Becker, *Beil.* I, S. 1—124; *Zeitschrift für Kirchenrecht*, hgg. v. R. Dove und E. Friedberg. 1873. XI, 311 ff. Auch das *Allgemeine Kirchenblatt für das evangelische Deutschland* enthält eine Reihe solcher Gesetze. Siehe das *Gesamtregister* bis zum Jahre 1870. Bd. XIX, S. XXIII. Vgl. noch: Weiske VI, 96¹⁸; Hinschius II, 310; Bering 607³⁴ (hier namentlich österreichische Litteratur). Eine kurze Darstellung der Entwicklung in Oesterreich und Preußen bei Stein II, 237 f.

2) Als rein staatlich bezeichnen die so qualifizierten Kirchenbücher die Herausgeber der 8. Aufl. von Richters *Kirchenrecht*, Dove und Rahl S. 1223. Sicher gegen alles Recht.

3) T. VI, § 4. H. X, 200.

fili sint legitimi IV, 17) ¹⁾.“ Die Stelle richtet sich ganz offenbar gegen die staatlicherseits und nicht mit Unrecht erhobene Einrede, daß die Kirchenbücher über Legitimität oder Illegitimität keinen vollgiltigen Beweis liefern könnten. Aber der verhältnismäßig jedenfalls sehr schwache kirchliche Widerstand gegen die staatliche Einmischung in die Kirchenbücher war nicht von Bedeutung. Das Vorbild nahmen sich die vordringenden katholischen Staaten wie in anderem so auch hierin an dem gerade damals in allem nachgeahmten Frankreich, wo die Könige seit Franz I. eine Reihe von Vorschriften über die Führung der Kirchenbücher gegeben hatten ²⁾. Einen Vorgang hatten sie auch seit zwei Jahrhunderten an den protestantischen Nachbarstaaten, welche alsbald angefangen hatten, Gesetze über die Kirchenbücher zu erlassen, bezw. dieselben zu begründen, wodurch sie aber zu staatlichen Registern allein sich gestalteten ³⁾. Die katholischen Fürsten wollten aber hinsichtlich ihrer landesherrlichen Macht auch in Sachen der Religion, in den *Jura maiestatica circa sacra* um nichts hinter den protestantischen Fürsten zurückstehen. Einen letzten Untergrund für das Verfahren konnte auch der philosophisch konstruierten Idee von der Unbeschränktheit der Staatsgewalt und der daraus resultierenden staatlichen Kirchenhoheit entnommen werden. An-

1) c. 7. H. X, 436.

2) Viollet 462 s. Franklin 189 ss.

3) Siehe oben S. 210, 244. Vgl. die von der Nürnberger Kirchenordnung vom Jahre 1533 anhebenden Nachweise bei Me. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 1846. II, 518. Eine Neuauflage derselben plant E. Sehling. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, hgg. v. E. Friedberg und E. Sehling. 1897. XXIX (3. Folge VII), 328 ff. Vgl. auch Korrespondenzblatt d. G.-B. 1892. 38 (Pommern); 1892, 132 (Anhalt); 1893, 54 (Zürich); 1893, 151 (Lindau). Daß diese von Anfang an vom Staat allein ausgehenden und die Register begründenden Verfügungen dieselben auch zu nur staatlichen machten, sollte nicht in Abrede gezogen werden. Anders Korrespondenzblatt d. G.-B. 1894. 143.

dererseits aber hatte der Umstand, daß die Kirchenbücher nun auch Zivilstandsregister waren für deren Weiterbildung günstige Folgen, indem die kirchlichen Anordnungen darüber nun auch Rücksichtnahme auf die für den Staat wichtigen Momente anbefahlen und so die Kirchenbücher noch kompletter, nützlicher und beweiskräftiger machten¹⁾.

Eine totale Aenderung brachte zunächst für Frankreich die französische Revolution. Dort wurde unter Vorgeben verschiedener Gründe, eigentlich aber nur aus dem einen des Hasses gegen die hergebrachte Religion und die Kirche durch Gesetz vom 20. September 1792 die Registrierung der Geburten, Heiraten und Todesfälle den Municipalbeamten überwiesen, allen anderen aber verboten, solche Akte aufzunehmen²⁾. Durch Gesetz vom 17. Februar 1800 wurde die Führung der Zivilstandsregister (*actes de l'état civile*) dem Maire oder dessen Adjunkten übertragen. Dabei ist es geblieben, indem der Code civile Art. 34 ff. nur weitere Ausführungen dazu giebt. Infolge der Ausdehnung der französischen Herrschaft und Einführung der französischen Gesetzgebung auch in deutschen Gebieten erhielt sich die Standesbuchführung durch den Bürgermeister in Rheinpreußen, Rheinbayern und Rheinheffen bis 1875.

In Deutschland aber blieb es zunächst beim Alten. Die Kirchenbücher waren auch fernerhin zugleich Zivilstandsregister. Ein leerer Versuch einer Aenderung nur war es, wenn die in die Reichsverfassung von 1849, § 151, übergegangenen deutschen Grundrechte erklärten: die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt³⁾. Aber seit dem 1. Januar

1) Archiv für die civilistische Praxis. 1832. XV, 35 f., 39 f., 41 f.

2) Über die angeblichen und die wirklichen Gründe der Maßregel Becker 36 ff. Man mußte immerhin zugeben, daß die Register von den Pfarrern mit Ordnung und Sorgfalt geführt worden waren. Ebenda S. 37.

3) Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung. 1865. 657.

1876 hat dieser Rechtszustand im Gebiet des ganzen deutschen Reiches aufgehört. Es lautet nämlich § 1 des R.-G. vom 6. Februar 1875 betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung: „Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.“ „Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten, oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden¹⁾.“ Also haben die Kirchenbücher im ganzen Reichsgebiet für alle seit dem 1. Januar 1876 vorgekommenen Geburts-, Heirats- und Sterbefälle keine bürgerliche Geltung mehr. Dagegen verblieb den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen²⁾. Auch wurde den Pfarrern durch dieses Gesetz das Recht, über religiöse Handlungen, Taufen, Trauungen, Beerdigungen Kirchenbücher zu führen und nach ihnen in gehöriger Form Zeugnisse auszustellen nicht entzogen. Und die Kirche selber hat das Recht, Verordnungen über die Führung der Kirchenbücher zu treffen und das Kirchenbuchwesen den Zeitverhältnissen entsprechend zu revidieren, wie es auch alsbald nach Erlaß des angeführten Reichsgesetzes in einzelnen Diözesen geschah³⁾. Diese Kirchenbücher selber aber haben auch heute noch den Charakter öffentlicher Bücher, wie

1) § 3, Abs. 3.

2) § 73. Von Bedeutung ist das z. B. auch für das Reichsversicherungsrecht. R. Weyl, Kirchenrecht und Reichsversicherungsrecht in Archiv für öffentliches Recht. 1895. X, 358 ff.

3) Vgl. Ord.-Erlaß für das Bistum Rottenburg vom 21. März 1876. A. Vogt, Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für das Bistum Rottenburg. 1876. 786 ff.

die über deren Inhalt in gehöriger Form ausgestellten Zeugnisse den von öffentlichen Urkunden, wenn immer die betreffende Kirchengesellschaft eine öffentlich rechtliche Stellung einnimmt und zu den im landrechtlichen Sinne ausdrücklich aufgenommenen Kirchen gehört¹⁾).

Daß sich nach alle dem die Kirchenbücher von heute dem Charakter der anfänglichen wieder sehr genähert haben liegt auf der Hand. Auch die heutigen haben nur mehr für rein kirchliche Verhältnisse Bedeutung, noch mehr als die ursprünglichen, welche bei der damaligen Ausdehnung der kirchlichen Judikatur auf gemischte und einzelne rein weltliche Gegenstände auch für rein weltliche Verhältnisse in Betracht kamen. Daß sie aber nichtsdestoweniger immer noch von größtem Werte sind ist klar. Sie bilden die Grundlage für die Fixierung der Rechte der Kirche gegenüber dem einzelnen Mitglied und des einzelnen Mitglieds gegenüber der Kirche, sie sind die Grundlage der kirchlichen Privatrechts- und Administrativverhältnisse. Und der Wert der Kirchenbücher ist heute um so größer, als sie in einer Zeit, wo alles und namentlich die Bevölkerung im Fluß ist, das beste Mittel sind, um die Bewegung der Glieder der Kirche von einem Ort zum andern und damit am Orte selbst zu fixieren, das Steigen und Fallen des kirchlichen Lebens zu notieren und eine Statistik des kirchlichen Lebens herzustellen. Auch heute noch gewähren die Kirchenbücher, um die Worte der Synode von Augsburg vom Jahre 1548 zu gebrauchen, die Möglichkeit, „*ut pastoribus ovium suarum ratio melius constet*“.

1) Entscheidungen des Reichsgerichts vom 29. März 1883; 21. November 1885; 23/30. Juni 1891. Archiv f. kath. Kirchenrecht. 1887. LVIII, 86; 1889. LXI, 321; 1892. LXVII, 196. S. Sicherer, Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (Die Gesetzgebung des deutschen Reiches mit Erläuterungen hgg. v. E. Bezold, 1. Teil, 1. Bd.) 1879. 140². Hinrichs, Das Reichsgesetz über die Beurkundung u. s. w.³ 1890. 29¹. Hinrichs, Kirchenrecht IV, 49⁵.